Nummer 24 Hamburg, 13. Juni 1931 43. Jahrgang

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₰ (ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 ₰, für Versammlungsanzeigen 50 ₰ die Zeile.

Vierter Bauarbeiterschutzkongreß

Eine wuchtige Kundgebung für den Bauarbeiterschutz fand am 8. und 9. Juni in Berlin statt. Der vierte Bauarbeiterschutzkongreß tagte. Wie die vorhergehenden Veranstaltungen der gleichen Art, so waren auch dieses Mal Hunderte von Delegierten dem Ruf der freien Gewerkschaften gefolgt. Die Eröffnung der Tagung im Plenarsitzungssaal des Reichstages erfolgte durch den Vorsitzenden des ADGB., Kollegen Leipart. Zunächst begrüßte Leipart die Delegierten und Gäste sowie die Vertreter der Gewerkschaften, Behörden, Fraktionen und der Presse. Besonders zahlreich waren die Ministerien des Reiches und der Länder vertreten. Ich bedaure besonders — so betonte Kollege Leipart —, daß wir den Altmeister unserer Bauarbeiterschutzbewegung, unsern lieben Freund Gustav Heinke, heute nicht in unserer Mitte sehen. Er war trotz seiner 80 Jahre noch bis vor wenigen Wochen frisch und rüstig. Am dritten Pfingstfeiertag hat Gustav Heinke nach einem langen arbeitsreichen und erfolgreichen Leben die Augen für immer geschlossen. Heinke hat 40 Jahre lang mit unserm leider so früh verstorbenen Freunde Hermann Silberschmidt für die Sache des Bauarbeiterschutzes bahnbrechend gewirkt. Wir danken ihm und allen Vorkämpfern in dieser Sache. Nahezu 18 Jahre sind seit dem letzten Bauarbeiterschutzkongreß im Jahre 1913 in Leipzig verflossen. Eine lange Zeit, in der sich manche grundlegende Aenderung in politischer wie wirtschaftlicher Beziehung vollzogen hat. Damals: ein wirtschaftlich blühendes Deutschland; heute: ein unter den Nachwirkungen eines verlorenen Krieges schwerleidendes Volk.

Die Arbeiter im allgemeinen, die Bauarbeiter im besonderen sind nicht nur von vielseitigen Berufsgefahren bedroht, sondern heute mehr denn je auch von dem Gespenst der Arbeitslosigkeit. Ob Verlust der Arbeitskraft oder Verlust der Arbeitsstätte: Beides bedeutet unter den heutigen Verhältnissen einen harten Schicksalsschlag.

Wenn der Bundesvorstand in dieser schweren Zeit, in einer Krise der gesamten Weltwirtschaft, in einer Inflation der schaffenden Hände diesen Kongreß einberufen hat, dann vor allem, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch unter den heutigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ein umfassender Schutz der Bauarbeiter eine Notwendigkeit ist. Eine besondere Notwendigkeit, weil heute eine Einbuße an Arbeitskraft, lange Krankheit und Siechtum den einzelnen noch viel härter trifft, als zu normalen Zeiten. Diesen Opfern bleibt der Arbeitsmarkt jetzt völlig verschlossen, während sich bei besserer Wirtschaftslage auch Menschen mit beschränkter Erwerbsfähigkeit noch Verdienstmöglichkeiten bieten.

Der 2. und 3. Bauarbeiterschutzkongreß haben seinerzeit eine reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes gefordert. Der Erfüllung dieser Forderung sind wir zwar nicht wörtlich, jedoch sinngemäß nähergekommen. Die Unfallverhütungsvorschriften für den Hochbau sind seit anderthalb Jahren vereinheitlicht worden. Die Unfallverhütungsvorschriften für den Tiefbau und für die Montage von Stahlbauten sind damit in Uebereinstimmung gebracht worden. Leider sind die beiden zuletzt genannten Unfallverhütungsvorschriften noch nicht in Kraft getreten. Durch diese Verzögerung ist bisher die Durchführung eines völlig einheitlichen Unfallschutzes im Baugewerbe noch nicht möglich.

Wir hoffen, daß die Beratungen über den Entwurf einer „Musterverordnung zum Schutze gegen Gefahren bei Bauarbeiten", der uns kürzlich vom Reichsarbeitsminister zur Stellungnahme zugeleitet wurde, so beschleunigt werden, daß auch diese Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf den Schutz der Bauarbeiter in gesundheitlicher Hinsicht und auf den Schutz der Allgemeinheit beziehen, spätestens am Ende dieses Jahres in Kraft gesetzt werden können.

Neben der Unfallverhütung hat man sich in den letzten Jahren erst auch der Krankheitsverhütung im Baugewerbe zugewandt. Zwar hat sich schon der Bauarbeiterschutzkongreß im Jahre 1913 mit den Berufskrankheiten im Baugewerbe befaßt. Doch erst durch die Einbeziehung einer Anzahl Berufskrankheiten in die Unfallversicherung und die dadurch gegebene Entschädigungspflicht sind nun auch die Berufsgenossenschaften gezwungen, Krankheitsgefahren vorzubeugen. Auf diesem schwierigen Gebiet gilt es wissenschaftlich und verwaltungstechnisch noch vieles zu klären. Deshalb wird den Fragen der Gewerbehygiene im Baugewerbe weiterhin die größte Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Ungeklärt sind noch die Fragen der Bauaufsicht. Heute wird die Ueberwachung der Bauten noch ausgeübt von der Baupolizei, von der Gewerbeaufsicht und von den Berufsgenossenschaften. Dieses Nebeneinander von Ueberwachungsorganen ist nicht wirtschaftlich. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat bereits im Jahre 1928 zum Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes Vorschläge zur Vereinheitlichung der Arbeitsaufsicht gemacht. Bisher ist nach dieser Richtung nichts geschehen, obgleich die heutige Zeit uns zu größter Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nötigt. Der jetzige Zustand in der Bauaufsicht behindert eine intensive und wirksame Ueberwachung der Baustellen, die wegen des sich dort ständig vollziehenden Wechsels an Gerüsten und Arbeitsplätzen einer besonders eingehenden Kontrolle bedürfen.

Eine alte Forderung der Bauarbeiter ist die Einstellung von Baukontrolleuren aus ihren Kreisen. Sie ist nach Kriegsende auch in Norddeutschland erfüllt worden. Preußen ist hier führend gewesen. Mit der Einstellung von Baukontrolleuren aus Arbeiterkreisen sind gute Erfahrungen gemacht worden. Wir erwarten von den zuständigen Behörden, daß die Anzahl der Baukontrolleure aus den Reihen der Bauarbeiter noch vermehrt wird; daß sie aber weiter auch die Baukontrolleure mit den zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen ausrüsten.

Der Deutsche Städtetag hat den Abbau der Baukontrolleure angeregt. Dagegen protestieren wir. Die Berufsgenossenschaften sind nicht in der Lage, das geht aus ihrer Revisionsstatistik hervor, mit ihren Beamten die Ueberwachung der Bauten allein durchzuführen. Auch hier erwarten wir, insbesondere von dem Herrn Preußischen Minister für Volkswohlfahrt, daß er der Entlassung von Baukontrolleuren und der dadurch eintretenden Verschlechterung der behördlichen Bautenüberwachung entgegentritt.

Eine für die weitere Entwicklung nicht nur des Bauarbeiterschutzes, sondern des gesamten Arbeiterschutzes wichtige Frage ist die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an der Verwaltung der Unfallversicherung. Trotz des in dem Artikel 161 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatzes der maßgebenden Mitwirkung der Versicherten ist der Einfluß der Arbeitnehmerschaft in den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden heute — fast 11 Jahre nach Inkrafttreten der Reichsverfassung — noch verschwindend gering.

Die Gewerkschaften erwarten von der Reichsregierung, daß nun endlich den 24 Millionen Menschen in der Unfallversicherung die in der Reichsverfassung zugesagte maßgebende Mitwirkung bei den Trägern der Unfallversicherung eingeräumt wird.

Die Arbeitgeberverbände haben einen allgemeinen und erheblichen Abbau, sogar einen teilweisen Wegfall der Unfallrenten und sonstigen Leistungen der Unfallversicherung angeregt. Wir protestieren gegen die hier zutage tretende Absicht, den Opfern der Arbeit und deren Hinterbliebenen die Rente zu kürzen, die doch nur eine sehr spärliche Entschädigung für die auf dem Schlachtfelde der Arbeit unwiderbringlich verlorengegangene Arbeitskraft und Gesundheit ist.

Seit über 40 Jahren bemühen sich die baugewerblichen Verbände um die Verbesserung des Bauarbeiterschutzes. In zähem Ringen sind sie schrittweise vorwärtsgekommen. Was im Laufe der Jahrzehnte an erhöhter Betriebssicherheit, an Verbesserung der hygienischen Einrichtungen auf den Bauten erreicht worden ist, ist zum großen Teil das Ergebnis unermüdlichen und zielbewußten Arbeitens der baugewerblichen Verbände.

Wir werden auch in der Zukunft auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes nur durch Einigkeit und diszipliniertes Vorgehen vorwärtskommen. Die Einigkeit hat die Arbeiterschaft zu einem Machtfaktor im heutigen Staat gemacht. Wir werden diese Stellung behaupten, wenn wir einig bleiben. Unter dieser Voraussetzung bleibt unsere weitere Aufgabe, in der Zukunft uns mit allen Kräften für die Durchführung der Schutzbestimmungen in der Praxis einzusetzen.

Hier öffnet sich besonders für die Betriebsvertretungen im Baugewerbe, für die Bau- und Platzdelegierten ein weites Betätigungsfeld. Die Betriebsvertretung — auch eine für die Arbeiterschaft wichtige Einrichtung — hat unter vielen andern Aufgaben sich auch für die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren einzusetzen. Dadurch haben die Betriebsräte die Möglichkeit und die Pflicht, unmittelbar für ihre eigene Sicherheit und für den Schutz ihrer Arbeitskollegen zu wirken. Sie werden jedoch dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie sich bei dieser Tätigkeit auf die Gewerkschaften stützen.

Aktive Betätigung der Bau- und Platzdelegierten bei der Abwehr der Berufsgefahren, unermüdliches Arbeiten in den örtlichen oder bezirklichen Bauarbeiterschutzkommissionen zur Förderung des Bauarbeiterschutzes, Aufklärung, Warnung und gegenseitige Unterstützung der Arbeitskollegen auf der Baustelle zum Schutze und zur Schonung von Gesundheit und Leben sind Aufgaben, die uns auch in der Zukunft noch voll in Anspruch nehmen werden. Das sind Aufgaben, an deren Lösung aber auch der letzte Bauarbeiter mitzuarbeiten hat. Ich hoffe, daß die Arbeiten des Kongresses von Erfolg begleitet sein werden und daß die heute und morgen zur Behandlung stehenden Fragen für unsere künftige Tätigkeit die Richtung weisen werden.

Dieser Kongreß soll uns allen ein Ansporn sein, in gemeinsamer Arbeit zum Besten der deutschen Wirtschaft, zum Wohle der deutschen Bauarbeiterschaft und zum Nutzen des einzelnen und seiner Familie auch weiterhin den Bauarbeiterschutz zu fördern.

Im Anschluß an die mit Beifall aufgenommenen Ausführungen des Kollegen Leipart erfolgte die Abwicklung der eigentlichen Tagesordnung. Kollege Bernhard, Vorsitzender des Deutschen Baugewerksbundes, referierte über das Thema: „Zweck und Ziel des Bauarbeiterschutzes." Die Tagung wurde im großen Saale des Gewerkschaftshauses in Berlin mit einem Referat des Kollegen Sachs über das Thema: „Die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes bis zur Gegenwart" fortgesetzt. In der nächsten Nummer des „Zimmerer" werden wir ausführlich auf die einzelnen Referate und das Ergebnis der Aussprache zurückkommen.

Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter

In Verbindung mit dem Bauarbeiterschutzkongreß fand am 7. Juni in Berlin eine Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter unseres Verbandes statt. Sie tagte im Gewerkschaftshaus. Eingangs berichtete der Verbandsvorsitzende, Kamerad Wolgast, über den Stand des Verbandes. Er leitete seine Ausführungen mit einem kurzen Ueberblick über die Wirtschaftslage ein. Es sei in diesem Kreise unnötig, über die Wirtschaftskrise zu reden; es genüge die Feststellung, daß sie unverändert fortbestehe und daß bisher alles Suchen nach Wegen, die aus der Krise herausführen könnten, ergebnislos geblieben seien. Ein Nachlassen der Krise sei nicht eher zu erhoffen, bevor nicht die innerpolitische Situation in Deutschland eine Entspannung erfahren habe und das Vertrauen zu Deutschland wieder hergestellt sei. Bis jetzt beständen dafür nur geringe Aussichten, wie das erst wieder die jüngsten Verhandlungen im Völkerbund in Genf über das Problem der Wirtschaftskrise gezeigt hätten. Die Tagespresse schreibe gerüchtweise von einer internationalen Anleihe zugunsten Deutschlands, sogar von einer neuen Revision der Reparationen. Gegenüber diesen Meldungen sei Vorsicht am Platze, es könnten leicht neue Enttäuschungen die Folge sein. Der Reichshaushalt stehe vor einem ansehnlichen Defizit; die Regierung berate seit langem über Sparmaßnahmen. Gestern sei die neue Notverordnung bekanntgeworden. Eine eingehende Stellungnahme dazu sei noch nicht möglich gewesen, es könne aber festgestellt werden, daß ihr Inhalt in der arbeitenden Bevölkerung nicht nur große Enttäuschung, sondern Beunruhigung und Empörung hervorrufen müsse. Besonders schlecht kommen wiederum die sogenannten Saisonarbeiter weg. Redner erwähnt kurz die eintretenden Verschlechterungen hinsichtlich der Unterstützungsdauer und der Höhe der Sätze. Sie fordern zu schärfster Mißbilligung, zu lebhaftem Protest heraus. Alle Warnungen und Eingaben aus Arbeiterkreisen an die Regierung seien unberücksichtigt geblieben. Auch der sonstige Inhalt der Notverordnung müsse in manchen Punkten stark bedenklich stimmen. Im ganzen müsse man deshalb gegen sie auf das schärfste protestieren.

Die Arbeitslosigkeit sei immer noch ungeheuer groß. Durch die infolge Gehalts- und Lohnabbau noch stärker gedrosselte Kaufkraft habe die Krise sich verschärft. Zwar sei der Beschäftigungsgrad etwas besser geworden, das sei aber nur eine reine Saisonerscheinung, kein Zeichen konjunktureller Belebung. Einen auch nur einigermaßen zuverlässigen Ausblick in die nächste Zukunft zu tun, sei nahezu unmöglich. Alles werde davon abhängen, wie die politische Situation sich gestalte, wie schnell die Vertrauenskrise schwindet. — Die Lage des Baumarktes sei denkbar ungünstig. Die Ursachen dafür seien bekannt. Der Wohnungsbau sei gedrosselt, der gewerbliche und öffentliche Bau liegen so gut wie ganz danieder, so daß sich keinerlei Aussichten eröffneten. Wie schwer unsere Mitglieder darunter leiden, beweisen die Ergebnisse unserer monatlichen Arbeitslosenzählungen. Im Durchschnitt des ersten Vierteljahres 1931 waren 79,1 % arbeitslos; Ende April noch 71,5 %. Man werde mit einer starken Arbeitslosigkeit während des ganzen Jahres rechnen müssen. Die Regierung müsse deshalb größten Wert auf Arbeitsbeschaffung legen. Was bisher auf diesem Gebiet geschehen sei, sei völlig ungenügend. Redner bespricht in diesem Zusammenhang die Arbeiten der Brauns-Kommission, deren Ergebnisse in Teilgutachten vorlägen. Sie sind im „Zimmerer" ausführlich besprochen worden. Die Kommission sähe auch in der Arbeitszeitverkürzung ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Hierbei kam der Redner auch auf die Eingabe der baugewerblichen Arbeiterverbände an das Reichsarbeitsministerium wegen Einführung der 40-Stunden-Woche im Baugewerbe zu sprechen. In der Eingabe werde vor allem gefordert, daß bei einer gesetzlichen Arbeitszeitverkürzung das Baugewerbe nicht ausgenommen werde; auch werde nachgewiesen, daß im Baugewerbe, auch in den Kleinbetrieben, die 40-Stunden-Woche sehr wohl möglich und durchführbar sei. Die Eingabe sei besonders deswegen notwendig gewesen, weil von Unternehmerseite her die Vorschläge der Kommission stark bekämpft werden. Unser Standpunkt zur Arbeitszeitverkürzung sei erst in einer Entschließung des außerordentlichen Verbandstages in Hannover festgelegt worden. Eine dauernde Verkürzung der Arbeitszeit sei unumgänglich notwendig. Nachdem der Redner sich noch mit dem sonstigen Inhalt der Kommissionsgutachten beschäftigt und kurz über die Verhandlungen mit dem Verband sozialer Baubetriebe über eine Arbeitszeitverkürzung berichtet hatte, ging er auf den Stand der Zahlstellen- und Mitgliederbewegung unseres Verbandes ein. Mit 939 Zahlstellen und 103 678 Mitgliedern konnten wir das Jahr 1930 abschließen. Ende des ersten Vierteljahres 1931 zählten wir 933 Zahlstellen mit 102 234 Mitgliedern. Ein Minus von 6 Zahlstellen und 1444 Mitgliedern. Zwei Zahlstellen haben sich aufgelöst, vier sind andern angegliedert worden. Die Lehrlingsmitgliederzahl ist von 8533 um 635 auf 7898 zurückgegangen. Das ist auf die Abnahme der Lehrlingshaltung zurückzuführen. Der gesamte Zugang an Mitgliedern im ersten Vierteljahr betrug 2143, der Abgang 3587. Beachtlich sei die Zahl der wegen Beitragsrückstände gestrichenen mit 914. Ausgeschlossen seien im ersten Vierteljahr 13, davon 3 wegen Zugehörigkeit zur RGO. Unsere Aufgabe müsse sein, einen weiteren Rückgang des Mitgliederbestandes aufzuhalten und trotz der schlechten Zeit neue Mitglieder zu werben. Daß das sehr wohl möglich sei, ergebe sich daraus, daß bei unsern Erhebungen im August 1930 noch 23 593 beschäftigte unorganisierte Zimmerer ermittelt wurden. Darunter waren 3056 Poliere, 15 265 Gesellen und 5272 Lehrlinge. Die Werbearbeit dürfe auf keinen Fall erlahmen, sie müsse energischer als bisher betrieben werden.

Zum Schluß besprach der Redner die Bestrebungen des Baugewerksbundes und des Polierbundes auf Errichtung einer Einheitsorganisation für Poliere usw. Offiziell sei uns über die geführten Verhandlungen nichts berichtet worden. Ob die Bestrebungen Erfolg versprächen, lasse sich noch nicht erkennen; vorerst beständen noch starke Meinungsverschiedenheiten über den Aufbau und die Selbständigkeit der neu zu schaffenden Organisation. Uneigennützig wie wir sind, wünschen wir den beiden Verbänden guten Erfolg; die Notwendigkeit eines besonderen Polierverbandes vermögen wir allerdings auch jetzt noch nicht anzuerkennen. Die Interessen der Zimmererpoliere wird unser Verband wie bisher auch künftighin zu wahren wissen. Mit einer Mahnung zu treuer kameradschaftlicher und solidarischer Zusammenarbeit im Interesse des weiteren Fortschritts unseres Verbandes schloß der Redner seine Ausführungen.

Die Finanzlage des Verbandes.

Ueber diesen Punkt der Tagesordnung referierte Kamerad Römer. Der Redner führte folgendes aus: Die Finanzlage des Verbandes kann unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Zuständen keineswegs eine freudige Stimmung auslösen. Sie ist vielmehr das Spiegelbild der durch die Ungunst der Wirtschaftslage und des Daniederliegens der Bautätigkeit hervorgerufenen Arbeitslosigkeit des größten Teils der Mitglieder.

Zum ersten Male kommt in diesem Jahre im vollen Umfange die Beitragsbefreiung der Arbeitslosen zur Auswirkung. Bereits im verflossenen Rechnungsabschnitt (im Jahre 1930) wurden für 2 739 889 Wochen an arbeitslose Mitglieder Freimarken verabfolgt. Das bedeutet, daß 62 306 Mitglieder das ganze Jahr hindurch keine Beiträge entrichtet haben. Oder bilanzmäßig ausgedrückt ist dem Verbande ein Beitragsausfall von 3 096 075 *M* entstanden. Wenn die Einnahmequelle um 60 % versiegt und daneben die durch Anschwellung der Unterstützungsforderungen hervorgerufene Belastung einen höheren Grad annimmt als zu erwarten war, so ist jeder Kalkulation die Basis entzogen. Ein Beweis, in welch hohem Maße bereits im Jahre 1929 die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch genommen worden ist, ergab sich aus dem Resultat der Erhebungen am Jahresschluß 1930. 45 184 Mitglieder waren bereits vom Verbande ausgesteuert, und ungefähr 10 000 dürften noch in den Monaten Januar bis März dazugekommen sein. Als im Jahre 1925 die Erwerbslosenunterstützung wieder neu in Kraft getreten ist, betrugen die Ausgaben hierfür 15,70 % der Gesamtausgaben; die Inanspruchnahme stieg dann 1926 auf 45 %, 1927 rund 30 %, stieg dann in den Jahren 1928/29 auf 38 %, und ist schließlich im Rechnungsjahre 1930 auf 42 % der Gesamtausgaben angewachsen.

Immerhin ließ das Jahr 1929 als das günstigste Baujahr der Hoffnung Raum, daß sich eine Basis finden lassen würde, das Tempo der Wirtschaftsentwicklung zu beschleunigen. Leider trat Ende des Jahres 1929 schon das Gegenteil ein. Es stellte sich heraus, daß die höhere Bauziffer im wesentlichen dadurch entstanden war, daß eine Unmenge Gemeinden und Staaten die Hauszinssteuer für mehrere Jahre hinaus bereits vorweg in Anspruch genommen hatten, und diesen Gemeinden und Staaten im Jahre 1930 kaum noch eine Möglichkeit geboten war, in nennenswertem Maße Wohnungsbauten zu errichten. Damit war das Schicksal des Baumarktes besiegelt. Im gegenwärtigen Jahre hat sich der Zustand noch verschlimmert. Nur wenige Staaten haben noch Mittel zum Wohnungsbau aus der Hauszinssteuer zur Verfügung. Dazu kommt, daß auch noch der Hypothekenmarkt versagt.

Unter diesen Umständen konnte logischerweise von einer günstigen Vermögensgestaltung der Verbandskasse nicht die Rede sein. Hatten wir mit Abschluß des Jahres 1930 mit einem Vermögensanteil pro Mitglied von 73,60 *M* den Höhepunkt seit 1924 erreicht, so figuriert der Anteil pro Mitglied am Vermögensbestand am 31. Mai dieses Jahres nur noch mit 50,64 *M*. Er ist also um rund 30 % in den vier Monaten zurückgegangen. An den bezeichneten Ursachen dieser weniger günstigen Gestaltung der Verbandsfinanzkraft vermögen wir mit Verbandsmitteln nichts zu ändern. Uns bleibt aber dennoch eine wichtige Aufgabe vorbehalten. Das ist die Aufrechterhaltung des Verbandskörpers in seiner ungeschwächten organisatorischen Kraft und Entschlossenheit. Erreichen wir dieses Ziel, dann ist ein Ausgleich gefunden, der uns berechtigt, mit unerschütterlicher Zuversicht die verbandsseitigen Aufgaben reibungslos zu meistern.

Den Ausführungen der Kameraden Wolgast und Römer schloß sich eine längere Aussprache an. Hierbei behandelte Kamerad Schumann Fragen der Agitations- und Werbearbeit. Auch in der Wirtschaftskrise dürfe diese wichtige Arbeit nicht erlahmen. Daneben sei pünktliche und regelmäßige Beitragskassierung dringend erforderlich. Der Betriebsvertretung müsse größere Beachtung geschenkt werden. Die Durchführung regelmäßiger Bücherkontrollen sei heute notwendiger denn je. Art und Methode der Werbearbeit sei den gegebenen Verhältnissen anzupassen. — Von allen Rednern wurde in scharfen Worten gegen die neue Notverordnung Stellung genommen. Besonders der sozialpolitische Teil der Notverordnung zeige das wahre Gesicht der Reichsregierung. Neue Opfer werden besonders von der Bauarbeiterschaft gefordert; die Lage der Arbeiter sei dadurch zur Unerträglichkeit gesteigert worden. Gegen diese Art der Etatausgleichung, die von der Reichsregierung unter Außerachtlassung der sozialen Lage der Arbeiterklasse erfolgt, sei kein Wort des Protestes scharf genug. Einig waren die Verbandsinstanzen, daß die Finanzlage des Verbandes größte Sparsamkeit erfordert. Jedoch dürften notwendige Ausgaben für die Werbearbeit in den Zahlstellen nicht gekürzt werden. Jede Ausgabe sei hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit für den Verband zu prüfen. Unsere Bildungsarbeit habe gute Erfolge gezeigt; sie müsse fortgesetzt werden. Verschiedene Anregungen hinsichtlich der Verbandsstatistik wurden gegeben; sie werden, soweit dies möglich ist, durchgeführt. Trotz aller Schwierigkeiten der Gegenwart dürfen unsere Kameraden nicht zu Fatalisten werden. Einigkeit und Geschlossenheit des Verbandes sei heute notwendiger denn je.

Am Schlusse der Aussprache stellte Kamerad Römer noch einige Irrtümer richtig, die in der Aussprache zutage getreten sind. Kamerad Wolgast faßte im Schlußwort das Ergebnis der Aussprache zusammen. Er streifte nochmals die gegenwärtige politische Situation und legte die Stellung der Gewerkschaften zu den aktuellen wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen dar. Einmütigkeit herrsche in der Frage der neuen Notverordnung, deren Inhalt auf das schärfste abzulehnen und zu bekämpfen sei. Schärfste Worte des Protestes seien notwendig, um die Stimmung der Arbeiter wiederzugeben, die durch die Notverordnung erzeugt wurde. Trotz aller Schwierigkeiten dürften die Gewerkschaften keine Katastrophenpolitik treiben. Die Interessen unserer Mitglieder zu wahren, sei nach wie vor unsere Aufgabe. Wir müssen die Augen offen behalten, um jeder Situation gerecht zu werden. Wenn alle Kraft eingesetzt wird, werden wir auch diese überaus schwierige Lage meistern.

Unsere Lohn- und Tarifbewegung.

Kamerad Melzer, der über diesen Punkt der Tagesordnung referierte, führte im wesentlichen folgendes aus: Mit der Annahme des Reichstarifvertrages durch die Vertragsparteien war die Bahn frei, nun auch zu einer Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Bezirken zu kommen. Bereits im Monat März wurde mit den Verhandlungen zur Regelung der Löhne begonnen. Was die Unternehmer im Frühjahr 1930 nicht durchsetzen konnten, glaubten sie in diesem Jahre verwirklichen zu können. Rund 16 bis 31 % Lohnabbau forderten die Unternehmer. Jeder Versuch zur Einigung auf der Grundlage der bestehenden Löhne war aussichtslos. Verhandlungen, die Arbeitszeit zu verkürzen, um den Erwerbslosen Arbeitsmöglichkeit zu geben, scheiterten an dem Machtdünkel der Unternehmer. So war gar nichts anders zu erwarten, als daß auch in den Schlichtungsinstanzen alles scheitern mußte und daß die zentrale Schlichtungsstelle am 27. März 43 Schiedssprüche zu fällen hatte. Diese Entscheidungen brachten Lohnsenkungen von 7,5 bis 11,3 %. Lohnsenkungen dieser Art wurden bisher in andern Gewerben noch nicht durchgeführt. Die Ablehnung der Schiedssprüche bei den Arbeitervertretern war selbstverständlich. Aber auch die Unternehmer haben die Schiedssprüche in 11 Gebieten abgelehnt und sofort durch ungeheure Lohnabzüge unsere Kameraden zum Kampf gezwungen. Zu Abwehrkämpfen kam es im Freistaat und in der Provinz Sachsen, in Groß-Berlin, Thüringen, Ostthüringen, in Saarbrücken, im Bielefelder Gebiet, in Hamburg und Bremen. Rund 2500 Kameraden waren am Kampf beteiligt und mußten unterstützt werden.

In Groß-Berlin, im Freistaat Sachsen und in Hamburg gelang es, einige Vorteile zu erringen und den Berliner Schiedsspruch zu verbessern. Das gleiche war möglich in Mecklenburg, während im Nahegebiet dieser Spruch noch verschlechtert wurde. Die nächsten Erfolge versuchten die Unternehmer sich zu sichern bei der Regelung der Löhne für die unteren Lohnklassen und bei der Versetzung von Orten aus höheren in niedrigere Lohnklassen. Zum Teil ist ihnen das auch gelungen, trotzdem unsere Vertreter mit aller Kraft dagegen ankämpften.

Gegenwärtig geht der Kampf um den Abschluß der bezirklichen Lohn- und Arbeitsverträge. Hier wollten die Unternehmer den dritten Aderlaß an den Arbeitern des Baugewerbes vornehmen. Vor allem die Lehrlinge haben es ihnen angetan.

Es gibt in den Bezirkstarifverträgen keine Position, die nicht nach Meinung der Unternehmer verschlechtert werden muß. Wie weit sie noch ihren Willen durchsetzen werden, ist erst zu übersehen, wenn die Lohn- und Arbeitsverträge abgeschlossen sind. Bis jetzt ist das erst in wenigen Gebieten gelungen. Einen Teil der Differenzen mußte das Haupttarifamt am 4. und 5. Juni (siehe Bericht über diese Sitzung) bereinigen. Soll das Ergebnis der Bewegung voll gewürdigt werden, dann muß man auch die Lohnbewegung der übrigen Gewerkschaften berücksichtigen. Der Redner zeigt an Hand von Zahlen die gesamte Lohnbewegung aller Gewerkschaften und ihr Ergebnis. Stellen wir diesen unser Ergebnis gegenüber, dann kann man nicht von einem „leidlich guten Erfolge" reden, sondern es muß gesagt werden: Der Kampf im Baugewerbe mußte geführt werden, ohne daß auch nur im geringsten die Vorbedingung zu einem erfolgreichen Kampf vorhanden war. Die Bauarbeiter

und vor allem die Zimmerer haben sich tapfer geschlagen. Trotzdem ist es den Unternehmern gelungen, die bereits im Frühjahr 1930 geforderte Lohnsenkung durchzusetzen. Es ist ihnen gelungen, nicht nur den Reichstarifvertrag, sondern auch die bezirklichen Lohn- und Arbeitsverträge zu verschlechtern. Sie konnten es erreichen, weil für sie alle Vorbedingungen erfüllt waren, weil rund 70 % aller Zimmerer infolge Arbeitslosigkeit nicht in den Kampf eingreifen konnten.

In einigen Orten fanden die Unternehmer noch treue Bundesgenossen in der RGO., die überall „führte", dabei aber keinem Streikenden Unterstützung zahlte, immer auf die Gewerkschaften schimpfte, dabei aber kein Wort der Kritik an den Unternehmern fand. Wenn unsere Kameraden aus diesem Kampf die notwendige Lehre ziehen, wenn sie diesen Hilfstruppen des Unternehmertums endlich die Türe weisen, um so fester zu ihrem Verbande zu stehen, dann wird auch noch einmal die Zeit kommen, wo den Unternehmern ihr schändliches Verhalten in dieser Bewegung heimgezahlt wird. Aber auch an die Reichsregierung, die an der Bewegung im Baugewerbe durch Benennung der Unparteiischen nicht unbeteiligt war, ist die ernste Mahnung zur Umkehr von ihrer Lohnabbaupolitik zu richten. Sie ist mitschuldig, wenn die deutsche Arbeiterschaft mehr und mehr der Verelendung entgegengeht.

Nach diesen Ausführungen des Kameraden Melzer war die Tagesordnung erschöpft. Kamerad Wolgast machte noch einige geschäftliche Mitteilungen hinsichtlich des Bauarbeiterschutzkongresses. Mit einem Appell an die Kameraden, alle Kraft für den Verband einzusetzen, konnte die arbeitsreiche Tagung geschlossen werden.

1. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe.

Am 4. Juni trat das Haupttarifamt zu seiner ersten Sitzung in der neuen Tarifvertragsperiode zusammen. Die Sitzung währte zwei Tage und fand in Berlin in den Räumen des Reichsarbeitsministeriums statt. In der Besetzung des Haupttarifamtes ist eine Veränderung nicht eingetreten. Als Unparteiische fungieren auch für diese Periode die Herren Amtsgerichtsrat Dr. Schalhorn, Arbeitsgerichtsdirektor Sundfeld und Amtsgerichtsrat Dr. Sell. Nachdem die Konstituierung vollzogen und die Geschäftsordnung festgesetzt war, konnte in die Beratung der Verhandlungsgegenstände eingetreten werden.

Zunächst war noch über zwei Streitfälle aus der verflossenen Tarifvertragsperiode zu befinden. In dem ersten Fall handelt es sich um eine Berufung des Deutschen Baugewerksbundes gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 27. Oktober 1930. Durch diese Entscheidung war ein Antrag des Baugewerksbundes auf Zahlung von Bauhilfsarbeiterlohn für Arbeiter, die mit der Instandhaltung von Gleisanlagen zur Beförderung von Materialien für einen Hochbau beschäftigt waren, abgewiesen mit der Begründung, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Schienenstrecke von drei Kilometer Länge handle, auf der Lokomotiven verkehrten, die als Eisenbahn im Sinne des § 5 Absatz 5 BTV. anzusehen und daher Tiefbauarbeit sei. Die Berufung vertritt den Standpunkt, daß es sich um Hochbauarbeiten handle; denn die Gleisanlage diene zur Beförderung von Materialien für einen Hochbau. Dem widersprechen sowohl die Firma wie auch der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen. Die Auffassung des Tarifamts widerspreche nicht dem Sinne des Reichstarifvertrages. Eine Nachprüfung des Tatbestandes komme für das Haupttarifamt nicht in Frage

Der zweite Streitfall betraf eine Berufung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gegen einen Schiedsspruch des Tarifamtes Breslau. Nach § 11 Ziffer 14 Absatz 2 des Reichstarifvertrages gilt eine Streitigkeit als eingetreten, sobald eine der streitenden Parteien die Unmöglichkeit einer Einigung erklärt hat. Das Tarifamt Breslau hat diese Bestimmung so ausgelegt: Wenn eine Organisation die Vertretung der Interessen einer Partei übernimmt, bevor die andere Partei die Unmöglichkeit der Einigung erklärt hat, so gilt die Streitigkeit als im Sinne des § 11 Ziffer 14 RTV. erst als eingetreten, wenn die Gegenseite der betreffenden Organisation gegenüber die Unmöglichkeit einer Einigung erklärt hat. Die Entscheidung macht mithin für einen solchen Fall die Erklärung gegenüber der Organisation zur Bedingung, während die Berufung den Standpunkt vertritt, daß es genüge, wenn die Erklärung der Partei selbst gegenüber abgegeben werde, aber nicht gegenüber der Organisation. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen; es ist der Auffassung des Tarifamtes beigetreten.

Im Bezirk Osterland sind die Zuschläge für Wasserarbeiten noch strittig. Die Unternehmer hatten beantragt, den Zuschlag von bisher 20 % auf 10 % herabzusetzen und ihn ganz fortfallen zu lassen, falls Wasserstiefel gestellt werden. Das Tarifamt Gera hat in seinem Schiedsspruch vom 7. Mai den Zuschlag unverändert gelassen; falls Wasserstiefel gestellt werden, soll er 10 % betragen. Die Unternehmer beantragen Aufhebung dieses Schiedsspruches. Sie meinten, Wasserstiefel und Zuschlag sei des Guten zuviel. Die Arbeiterverbände verlangen seine Bestätigung durch das Haupttarifamt. Durch die Entscheidung des Hauptarifamtes ist es im Grunde genommen bei dem Spruch des Tarifamtes geblieben. Die Fassung der fraglichen Bestimmung hat indes noch eine kurze Ergänzung erfahren, die auslegt, was als Wasser- und Schlammarbeit gilt. (Siehe Entscheidung.)

Auch in Thüringen sind die Zuschläge für Wasserarbeiten strittig. Nach einem Spruch des Tarifamtes Weimar sollen für Wasserarbeiten 20 % Zuschlag gezahlt werden, wenn besonders wasserdichte Schutzstiefel vom Arbeitgeber nicht gestellt werden; bei Stellung solcher Stiefel sind 10 % zu zahlen. Gegen diesen Spruch haben der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes und der Reichsverband industrieller Bauunternehmungen Berufung eingelegt. Die Arbeiterverbände beantragen, das Haupttarifamt möge den Schiedsspruch bestätigen. Zu diesem Streitfall ist dieselbe Entscheidung ergangen wie für Osterland.

Gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Breslau vom 8. Mai 1931 hinsichtlich der Bestimmungen des Bezirkstarifvertrages über Trägerlohn hat der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Berufung eingelegt. Das ist insofern reichlich merkwürdig, weil in dem Spruch der Trägerlohn überhaupt nicht festgesetzt worden ist; es wird aber begreiflich, wenn man erfährt, daß die Unternehmer den Trägerlohn abbauen wollen. Bei Tragen auf ebener Erde wurde bisher der Facharbeiterlohn gezahlt. Die Unternehmer wollen künftig nur 5 % über den jeweiligen Bauhilfsarbeiterlohn zahlen; wenn Treppen und Leitern gestiegen werden müssen, soll ein Zuschlag gezahlt werden. Bisher wurde für die fraglichen Arbeiten auf ebener Erde Facharbeiterlohn gezahlt; wenn Treppen oder Leitern gestiegen werden mußten, eine Zulage von 10 ₰ für Kalk-, 15 ₰ für Ziegelträger. Eine derartige Entlohnung halten die Unternehmer nicht für gerechtfertigt; denn alle Kreise müßten auf eine Verbilligung des Bauens bedacht sein. Der Baugewerksbund beantragt, die bisher gezahlten Trägerlöhne beizubehalten. In der Verhandlung wurde die besondere Schwere des Tragens in Breslau klargelegt. Abweichend von andern Gebieten wird in Breslau auf dem Kopf getragen. Das Haupttarifamt hat entschieden, daß die Zulage, wenn Treppen und Leitern gestiegen werden müssen, anstatt wie bisher 10 und 15 ₰, 8 und 12 ₰ betragen soll.

Für Niederschlesien haben sämtliche Arbeiterverbände gegen zwei Schiedssprüche des Tarifamtes Breslau vom 5. Mai, drei vom 9. Mai und drei vom 16. Mai Einspruch erhoben. Sie beantragen, das Haupttarifamt möge dahin erkennen, daß in allen diesen Punkten die Bestimmungen des bisherigen Bezirkstarifvertrages Geltung behalten. Es handelt sich 1. um Leitergerüst- und Putzzuschlag, 2. um Löhne für Mineure, Einsteifer, Schießmeister usw., 3. um Zuschlag für Arbeiten in Tunnel- und Stollen, 4. um den Kilometerzuschlag, 5. um die Auslösung, 6. um Laufstundenregelung, 7. um Zuschlag für Arbeiten in abgesteiften Baugruben und 8. um die Frist, innerhalb der die Ansprüche auf Zuschläge geltend gemacht werden müssen. — Die Arbeitgeberverbände haben neun Streitfälle vor das Haupttarifamt gebracht; teils sind es dieselben wie die von den Arbeiterverbänden vorgetragenen, teils einige andere. Die Verhandlungen dieser Streitfälle haben erhebliche Zeit in Anspruch genommen. In den wesentlichsten Punkten hat das Haupttarifamt die Sprüche des Tarifamtes bestätigt. In einigen hat es Abänderungen vorgenommen. Wir verweisen auf die unten folgende Entscheidung.

Im Freistaat Sachsen ist man sich über die Zuschläge für Fliesenleger, Rabitzarbeiten, Monierarbeiten und Leichtwände nicht einig. Das Tarifamt hat am 8. Mai eine Entscheidung über den Streitfall getroffen, mit der der Baugewerksbund nicht einverstanden ist und die er deswegen abgelehnt hat. Die Arbeitgeberverbände beantragen die Bestätigung des Schiedsspruches. Der Baugewerksbund verlangt, daß diese Arbeiten in dem Bezirkstarifvertrag nicht geregelt werden, weil sie bereits in den Spezialverträgen für Fliesenfach- und Stuckgeschäfte geregelt sind. Das Haupttarifamt hat auf Bestätigung des Schiedsspruches erkannt.

Die Arbeitgeberverbände für Hessen und Hessen-Nassau hatten vorsorglich den Antrag auf Vertragshilfe beim Haupttarifamt gestellt, weil sie befürchteten, daß in den am 2. Juni fortgesetzten Tarifverhandlungen eine Einigung nicht erfolgen würde. Nachdem sie aber doch erfolgt ist, wurde der Antrag zurückgezogen.

Das Tarifamt Stettin hat für Groß-Stettin den Putzern die bisherige Geschirrzulage von 1 ₰ je Stunde aberkannt. Gegen diesen Schiedsspruch hat der Baugewerksbund Berufung eingelegt. Der Schiedsspruch hat aber weiterhin eine Bestimmung im Bezirkstarifvertrag bestehen lassen, die von den Arbeiterverbänden für sehr bedenklich gehalten wird, weshalb sie ihre Streichung beantragen. Es handelt sich um die Bestimmung, in der festgelegt wird, daß Arbeiter, die sich freiwillig zur Annahme auswärtiger Arbeit bereit erklären, auf Auslösung und Fahrgeld verzichten. Diese Bestimmung hat zu zahllosen Klagen vor den Arbeitsgerichten geführt, weil sie von den Unternehmern dazu benutzt wird, sich um Auslösung und Fahrgeld überhaupt zu drücken; denn diese Bestimmung verpflichte, wie Führer der Unternehmerverbände in Pommern erklärt haben sollen, zu nichts. In den Verhandlungen vor dem Haupttarifamt ist darüber heiß gestritten worden; leider ohne Erfolg. Die Entscheidung des Haupttarifamtes hat die Bestätigung des Tarifamtsspruches ausgesprochen. Es bleibt somit bei der Bestimmung. Auch die Geschirrzulage für Putzer konnte nicht wieder erreicht werden. Allerdings wurde ein Antrag der Unternehmer, den Putzerzuschlag, der vom Tarifamt schon von 28 % auf 25 % abgebaut worden war, auf 16 % herabzusetzen, zurückgewiesen.

Für Pommern waren noch vier Streitfälle verblieben: 1. Die Freizone, 2. der bereits bei Groß-Stettin erwähnte Satz hinsichtlich des freiwilligen Arbeitens außerhalb, 3. die Leistungsklausel für Kalk- und Steinträger und 4. die Umgruppierung von Misdroy von Lohngruppe A in B sowie die Herausnahme einiger benachbarten Orte aus der bisherigen Lohngruppe und ihre Zuteilung zu Misdroy. Das letztere hatte das Tarifamt getan, obwohl es ihm an der Zuständigkeit dazu ermangelte. Das Haupttarifamt hat hinsichtlich der Freizone den Spruch des Tarifamtes bestätigt. Dadurch ist die Freizone von bisher drei auf vier Kilometer erweitert worden. Der Satz über den Verzicht auf Auslösung und Fahrgeld bleibt bestehen. Die Leistungsklausel für Kalk- und Steinträger ist auf durchschnittlich 20 Steine, bisher 20 bis 22, festgesetzt worden. Der Spruch des Tarifamtes hinsichtlich des neuen Lohngebietes Misdroy wurde aufgehoben; es bleibt somit bei der Entscheidung des Tarifamtes vom 10. Mai, wonach nur Misdroy selbst umgruppiert worden ist.

Der Baugewerbeverband der Provinz Brandenburg beantragte beim Haupttarifamt, die Lohngebiete Alt-Landsberg, Kalkberge, Strausberg und Mittenwalde dem Vertragsgebiet Brandenburg zuzuteilen und dem Tarifamt Brandenburg aufzugeben, über die Lohnhöhe in diesen Gebieten endgültig zu entscheiden. Dagegen wurde von den Arbeiterverbänden lebhafter Protest erhoben; denn bisher gehörten die erwähnten Gebiete weder zum Brandenburger noch zum Berliner Vertragsgebiet, sondern sie bildeten selbständige Gebiete mit örtlichen Vereinbarungen. Nach langen Verhandlungen zog der Brandenburger Verband seinen Antrag zurück, nachdem er eingesehen hatte, daß er damit abfallen würde. Die Parteien einigten sich dahin, erneut für die Gebiete zu verhandeln, und zwar in der zweiten Junihälfte. Für die Verhandlungen gilt das am 26. Februar zwischen den Spitzenverbänden vereinbarte Verfahren, nötigenfalls kann das Haupttarifamt angerufen werden.

Den Schluß der Verhandlungen bildeten Streitpunkte aus dem Bezirk Norden, sechs an der Zahl. Sie stellen zum Teil Verschlechterungen dar, wie sich aus der weiter hinten abgedruckten Entscheidung des Haupttarifamtes ergibt. In den Verhandlungen wurde von Arbeiterseite zunächst geltend gemacht, daß über den Anhang für Groß-Hamburg das Tarifamt noch nicht zu Ende verhandelt habe, das Haupttarifamt sich mithin vorläufig damit noch nicht beschäftigen könne. Die Unternehmer widersprachen dem zwar, das Haupttarifamt trat jedoch der Auffassung der Arbeitervertreter bei. Die Entscheidung des Haupttarifamtes bedeutet eine Abänderung des Schiedsspruches des Tarifamtes insofern, als sie den zweistündigen früheren Arbeitsschluß mit Lohnvergütung an den Vorabenden vor den drei hohen Festen für Schleswig-Holstein beseitigte und ebenso die Lehrlingsentschädigung für das Wirtschaftsgebiet Schleswig-Holstein herabsetzte, obwohl die Arbeitervertreter gerade hiergegen die stärksten Bedenken geltend machten unter Hinweis ganz besonders auf das in Schleswig-Holstein, vornehmlich in Kiel, erhobene unsinnig hohe Lehrgeld, das von den Unternehmern jetzt auf dem Klagewege einzutreiben versucht wird. Die Entscheidung des Haupttarifamtes rief bei den Arbeitervertretern großen Unwillen hervor. Ob die Unternehmer in Schleswig-Holstein, vor allem in Kiel, nunmehr, nachdem die Lehrlingsentschädigung erheblich gekürzt worden ist, von der Erhebung des Lehrgeldes ablassen und die anhängig gemachten Klagen zurückziehen werden, bleibt abzuwarten. Ihre Spitzenorganisation will sich, wie sie erklärt hat, dafür einsetzen.

Die nächste Sitzung des Haupttarifamtes ist auf den 31. Juli und 1. August festgesetzt.

Wir lassen nachstehend die Entscheidungen folgen.

Entscheidung 1.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes

Berlin,

Nr. 31 vom 27. Oktober 1930, betreffend Entlohnung der zur Unterhaltung von Gleisen, die zum Transport von Baumaterialien benutzt werden, beschäftigten Arbeiter, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 4. Juni 1931 nachstehende Entscheidung (Schiedsspruch nach § 98 Arbeits-Gerichts-Gesetz): Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin Nr. 31 vom 27. Oktober 1930 wird zurückgewiesen. Gründe: Die Auffassung des Tarifamtes, daß die Unterhaltung einer Gleisbahn des Umfanges und der Betriebsart, wie in der Entscheidung des Bezirkstarifamtes angenommen worden ist, zu den Tiefbauarbeiten zu rechnen ist, widerspricht nicht dem Sinne des Reichstarifvertrages vom 30. März 1929. Eine Nachprüfung der Richtigkeit des vom Tarifamt festgestellten Tatbestandes kommt für das Haupttarifamt nicht in Frage, da nicht ersichtlich ist, daß das Tarifamt bei seinen Feststellungen nicht gemäß den Vorschriften des Reichstarifvertrages über die Behandlung der Streitfälle verfahren ist. Es muß hiernach dahingestellt bleiben, ob ein anderer Tatbestand, wie ihn die Berufungsschrift vorbringt, wonach lediglich innerhalb des Bereiches einer Hochbaustelle von demselben Bauunternehmer eine Gleisanlage zum Baumaterialientransport benutzt wird, eine andere Beurteilung rechtfertigen würde. Voraussetzung für eine solche Prüfung wäre vielmehr Stellung eines Antrages auf grundsätzliche Entscheidung gemäß § 11 Ziffer 22 des Reichstarifvertrages.

Entscheidung 2.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe E. V., betreffend Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes

Breslau

vom 19. Januar 1931, betreffend „Eintritt der Streitigkeit" im Sinne des § 11 Ziffer 14 RTV., fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 4. Juni 1931 nachstehende Entscheidung (Schiedsspruch nach § 98 Arbeits-Gerichts-Gesetz): Die Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Breslau vom 19. Januar 1931 wird zurückgewiesen. Gründe: Die Entscheidung verstößt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages. Es ist allgemeiner Rechtsgrundsatz und muß daher auch für die Anwendung des Reichstarifvertrages gelten, daß, wenn ein Vertreter bestellt worden ist, die Erklärungen, die für den Lauf einer Frist von Bedeutung sind, auch diesem Vertreter gegenüber abzugeben sind. Da im fraglichen Falle die Organisation die Vertretung des Lehrlings übernommen hatte, war sie dessen Beauftragter, und es war daher ihr und nicht nur der Partei selbst die Unmöglichkeit der Einigung zu erklären.

Entscheidung 3.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Ostthüringen (Osterland),

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 4. Juni 1931 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes Gera vom 7. Mai 1931 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. und § 11 RTV. Ziffer 19 b und 24 folgende Entscheidung: Die Position k des Bezirkstarifvertrages, betreffend Zuschläge für Wasserarbeit, erhält folgende Fassung: Für Wasser- und Schlammarbeit (als solche gelten sämtliche Arbeiten, bei deren Ver-

richtung der Arbeiter mindestens zwei Stunden bis an die Knöchel im Wasser oder Schlamm steht; der gleiche Zuschlag wird gewährt bei Arbeiten von Kähnen und Flößen aus, soweit es sich nicht um reine Transportarbeiten handelt): 20 %; stellt jedoch der Unternehmer wasserdichte Stiefel: 10 %. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Entscheidung 4.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Thüringen,

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 4. Juni 1931 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes Weimar vom 6. Mai 1931 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. und § 11 RTV. Ziffer 19 b und 24 folgende Entscheidung: Die Position 3 des § 2 des Bezirkstarifvertrages, betreffend Zuschläge für Wasserarbeit, erhält folgende Fassung: Für Wasser- und Schlammarbeit (als solche gelten sämtliche Arbeiten, bei deren Verrichtung der Arbeiter mindestens zwei Stunden bis an die Knöchel im Wasser oder Schlamm steht; der gleiche Zuschlag wird gewährt bei Arbeiten von Kähnen und Flößen aus, soweit es sich nicht um reine Transportarbeiten handelt): 20 %; stellt jedoch der Unternehmer wasserdichte Stiefel: 10 %. Die Entscheidung ist endgültig und bindend.

Entscheidung 5.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Niederschlesien,

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 4. Juni 1931 — nachdem die Sprüche seitens des Bezirkstarifamtes Breslau nicht zustande gekommen ist — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. § 11 RTV. Ziffer 19 b, 21 a. a. E. und 24 folgende Entscheidung: Der Trägerlohn in Breslau (Nr. 1 der bisherigen Vereinbarung vom 13. Juli 1928) wird wie folgt geregelt: Kalk- und Ziegelträger erhalten bei Arbeiten auf ebener Erde den Facharbeiterlohn. Wenn Treppen oder Leitern gestiegen werden müssen, erhält der Kalkträger eine Zulage von 8 ₰, der Ziegelträger eine solche von 12 ₰ zum Facharbeiterlohn. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Entscheidung 6.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Niederschlesien,

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 4. Juni 1931 — nachdem die Sprüche des Bezirkstarifamtes Breslau vom 5., 9. und 16. Mai 1931 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden sind — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. und § 11 RTV. Ziffer 19 b und 24 folgende Entscheidung: I. Es werden bestätigt: Der Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes vom 5. Mai 1931 Nr. 1 (Leitergerüst und Putzzuschlag); der Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes vom 9. Mai 1931 Nr. 1 (Arbeiten in Tunnels usw.), Nr. 3 (Kilometerzuschlag), Nr. 4 (Unterkunft), Nr. 5 (§ 4 des bisherigen Bezirkstarifvertrages); der Schiedsspruch vom 16. Mai 1931 Nr. 1 (Breslauer Lohngebiet), Nr. 3 (Wasserarbeit), Nr. 5 (§ 3 des bisherigen Bezirkstarifvertrages, betreffend Lehrlinge), Nr. 7 (Anmeldung der Ansprüche auf gewisse Zuschläge). II. Der Schiedsspruch Nr. 2 vom 5. Mai 1931 wird aufgehoben und die alte Fassung des § 2 II (Mineure usw.) wiederhergestellt. III. Der Schiedsspruch vom 16. Mai 1931 zu 2 (Laufstundenregelung) wird dahin abgeändert, daß es bei der bisherigen Fassung ohne Aenderung verbleibt. IV. Der Schiedsspruch vom 16. Mai 1931 zu 4 wird wie folgt abgeändert: Arbeiten in abgesteiften Baugruben von mehr als sechs Meter Tiefe 15 % Zuschlag. V. Der Schiedsspruch vom 16. Mai 1931 zu 6 (betreffend § 5 des bisherigen Bezirkstarifvertrages) wird dahin abgeändert: Die Bestimmung des § 5 wird gestrichen. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Entscheidung 7.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Freistaat Sachsen,

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 4. Juni 1931 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes Dresden vom 8. Mai 1931 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. und § 11 RTV. Ziffer 19 b und 24 folgende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamts Dresden vom 8. Mai 1931 wird bestätigt. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Feststellung 8.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Hessen, Hessen-Nassau,

verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 5. Juni 1931 nachstehende Feststellung: Der Antrag wurde zurückgezogen.

Entscheidung 9.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Groß-Stettin,

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 5. Juni 1931 — nachdem die Sprüche des Bezirkstarifamtes Stettin vom 27. und 28. Mai 1931 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden sind — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. und § 11 RTV. Ziffer 19 b und 24 folgende Entscheidung: Die Schiedssprüche des Bezirkstarifamtes Stettin für das Vertragsgebiet Groß-Stettin über die Fassung des Bezirkstarifvertrages werden bestätigt. Die von den Bezirksparteien gestellten Anträge werden zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Entscheidung 10.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Pommern,

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 5. Juni 1931 — nachdem die Sprüche des Bezirkstarifamtes für Pommern vom 27. und 28. Mai 1931 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden sind — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. und § 11 RTV. Ziffer 19 b und 24 folgende Entscheidung: 1. Bezüglich der Freizone wird der Spruch des Tarifamtes, Ziffer 1 und 2 zu § 4 des Bezirkstarifvertrages („4 km"), bestätigt. 2. Ebenso wird bestätigt der Spruch des Bezirkstarifamtes zu § 4 Nr. 3 (freiwillig außerhalb arbeiten). 3. Die Leistungsklausel für Kalk- und Steinträger wird dahin abgeändert, daß es heißt: „durchschnittlich 20 Steine", und daß die Worte: „beziehungsweise 22 Steine" gestrichen werden. 4. Die Entscheidung des Lohntarifamtes vom 10. April 1931, betreffend Misdroy, bleibt bestehen. Der abweichende Spruch des Tarifamtes vom 27. Mai 1931 wird insoweit aufgehoben. Was unter „Misdroy" zu verstehen ist, ist eine Auslegungsfrage, über die zunächst die Bezirksparteien zu verhandeln haben und im Streitfalle das Bezirkstarifamt als Auslegungsinstanz zu entscheiden hat. 5. Die weitergehenden Anträge der Parteien werden abgelehnt. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Feststellung 11.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Brandenburg

— Antrag des Baugewerbeverbandes für die Provinz Brandenburg auf Zuteilung der Lohngebiete Alt-Landsberg, Kalkberge, Strausberg und Mittenwalde zum Vertragsgebiet Brandenburg und Regelung der Löhne durch das Tarifamt Brandenburg —, traf das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 5. Juni 1931 nachstehende Feststellung: 1. Die Bezirksparteien sind darüber einig, daß sie zunächst, und zwar in der zweiten Hälfte des Juni 1931, noch einmal zusammentreten, um über die tarifliche Regelung der streitigen Gebiete zu verhandeln. Es ist den Bezirksparteien empfohlen worden, über die dann übrigbleibenden Streitpunkte entsprechend der Vereinbarung vom 26. Februar 1931 ein besonderes Tarifschiedsgericht entscheiden zu lassen mit der Maßgabe, daß nötigenfalls die Entscheidung des Haupttarifamtes anzurufen ist. 2. Der oben bezeichnete Antrag wird mit Rücksicht hierauf zurückgezogen.

Entscheidung 12.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet

Norden,

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 5. Juni 1931 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für Norden vom 27. Mai 1931 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. und § 11 RTV. Ziffer 19 b und 24 folgende Entscheidung: I. Der Schiedsspruch des Tarifamtes Hamburg vom 27. Mai 1931 wird bestätigt bezüglich folgender Punkte: 1. des zweistündigen früheren Arbeitsschlusses mit Lohnvergütung mit der Einschränkung, daß diese Regelung nur für Groß-Hamburg gilt; 2. der Wechselschichten und Bezahlung der einhalbstündigen Ruhepause; 3. der Zeit- und Erschwernis-zuschläge; 4. des Pfahlrammerlohnes mit der Einschränkung, daß es heißt: „bei Rammarbeiten mit maschinellem Antrieb"; 5. der Lehrlingsentschädigung mit der Aenderung, daß sie nur für Groß-Hamburg gilt, während für das Wirtschaftsgebiet Schleswig-Holstein die Lehrlingsentschädigung zu betragen hat im 1. Lehrjahr 15 %, im 2. Lehrjahr 25 %, im 3. Lehrjahr 40 %, im 4. Lehrjahr 50 % des Facharbeiterlohnes; 6. der Lehrlingsauslösung mit der Aenderung des Satzes auf zwei Facharbeiterstunden. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend. II. Zur Verhandlung der Anträge zum Anhang für Groß-Hamburg ist das Haupttarifamt noch nicht berufen, da das Tarifamt in Tätigkeit getreten ist und lediglich seine Verhandlungen noch nicht abgeschlossen hat, die Voraussetzung des § 11 Ziffer 21 a letzter Satz RTV., sein Eingreifen also nicht gegeben ist. Die Parteien werden daher dieserhalb vor dem Tarifamt weiter zu verhandeln haben.

Das dritte Gutachten der Brauns-Kommission

In dem nunmehr vorliegenden dritten Gutachten der Brauns-Kommission werden Fragen der Unterstützung Arbeitsloser behandelt. Das Gutachten würde, wollte man es veröffentlichen, einige Seiten des „Zimmerer" füllen. In seiner Einleitung bringt es zunächst einen knappen Ueberblick über die Entwicklung der verschiedenen Formen der Arbeitslosenhilfe. Ueber den finanziellen Notstand, in den die drei Formen der Arbeitslosenhilfe geraten sind, berichtet der nächste Abschnitt. Die Kommission hält es nicht für ausgeschlossen, daß im Rechnungsjahr 1931 eine Jahresdurchschnittszahl von 4,5 Millionen Arbeitslosen erreicht wird. Sie empfiehlt daher eine sehr umfassende finanzielle Vorsorge. Angesichts der finanziellen Bedrängnis der Arbeitslosenhilfe mußte die Kommission ihr Hauptaugenmerk auf schnellwirkende Abhilfemaßnahmen richten. Die Vorschläge dafür gibt der zweite Hauptabschnitt des Gutachtens. Die Kommission empfiehlt, an der versicherungsmäßigen Ausgestaltung der Arbeitslosenhilfe unbedingt festzuhalten. Aus dem Wesen der Versicherung ergaben sich innerhalb der Kommission grundsätzliche Bedenken gegen die Bedürftigkeitsprüfung.

In den letzten Monaten ist viel über die Frage der Zweiteilung oder Dreiteilung der Arbeitslosenhilfe gestritten worden. Fast alle Vorschläge stimmten darin überein, daß sie eine Verschmelzung von Krisenfürsorge und gemeindlicher Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose zu einer Reichsarbeitslosenfürsorge anstreben.

Den Ausschluß der Saisonarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung konnte die Kommission nicht befürworten. Sie glaubt aber, dem überaus hohen Risiko der berufsüblichen Arbeitslosigkeit durch folgende Vorschläge Rechnung tragen zu müssen:

1. Für Arbeitnehmer mit berufsüblicher Arbeitslosigkeit ist die Anwartschaft von 26 auf 30 Wochen zu verlängern.

2. Die Höchstbezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung ist für Arbeitnehmer mit berufsüblicher Arbeitslosigkeit von 26 auf 20 Wochen herabzusetzen.

3. Die Unterstützungssätze für Arbeitnehmer mit berufsüblicher Arbeitslosigkeit sind auf die Sätze der Krisenunterstützung herabzusetzen.

Ferner schlägt die Kommission vor, die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter grundsätzlich aus der Versicherung herauszunehmen, jedoch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zu ermächtigen, unter gewissen Voraussetzungen einzelne Kategorien in die Versicherung einzubeziehen. Die Fragen, ob an der geltenden unteren Altersgrenze etwas zu ändern ist und ob eine obere Altersgrenze eingeführt werden soll, hat die Kommission verneint.

Einen besonderen Abschnitt widmet das Gutachten der Krisenfürsorge. Im Hinblick auf die Verordnung vom 11. Oktober 1930, die die Sätze der Krisenfürsorge bereits beträchtlich gesenkt hat, spricht sich die Kommission nicht für eine weitere Senkung der Leistungen in der Krisenfürsorge aus, es sei denn, daß sich eine solche automatisch aus einer Senkung der Unterstützungshöhe in der Arbeitslosenversicherung ergeben sollte. Die nach der Verordnung bestehende Möglichkeit zur Prüfung der individuellen Bedürftigkeit will die Kommission stärker als bisher ausgenutzt wissen. Hinsichtlich der Kosten der Krisenfürsorge schlägt die Kommission, um den Gemeinden zu helfen, vor, daß das Reich auf den Gemeindeanteil in der Krisenfürsorge verzichtet. Eine Beteiligung der Länder an dem Aufwand der Krisenfürsorge dagegen kann die Kommission nicht empfehlen.

Zum Schluß weist die Kommission darauf hin, daß sie durch ihre beiden früheren Teilgutachten mit aller Deutlichkeit gezeigt habe, daß sie nicht gewillt sei, die Massenarbeitslosigkeit als ein unabwendbares Schicksal anzusehen, dem wir ohnmächtig gegenüberstehen. Die Kommission regt an, vor allem die Verwirklichung der im zweiten Teilgutachten entwickelten Gedanken nicht unversucht zu lassen. Das Gelingen eines solchen Versuchs hänge nicht zuletzt auch von unserer eigenen Entschlußkraft und vom ernstlichen Willen aller Beteiligten ab.

Die Kommission ist aber der Ueberzeugung, daß der Krisenfürsorge in ihrer elastischen Mittelstellung zwischen Versicherung und gemeindlicher Fürsorge eine große Bedeutung zukommt. Es ist freilich festzustellen, daß die Krisenfürsorge der Arbeitslosennot nicht so hat folgen können, wie es ihrem Zweck entspricht. Gemeinden und Gemeindeverbände sind in vielen Fällen über ihre finanzielle Kraft hinaus in Anspruch genommen worden, ein Zustand, der dringend der Abhilfe bedarf. Diese Abhilfe in einem Systemwechsel zu suchen, hat die Mehrheit der Kommission wenigstens zur Zeit nicht empfehlen können. Dagegen befürwortet sie die Anpassung der Krisenfürsorge an die gesteigerte Notlage. Allerdings waren zwei Mitglieder der Kommission mit dieser Auffassung nicht einverstanden. An den Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch hat die Kommission wenig Aenderungen vorgeschlagen. Insbesondere will sie die Anwartschaftszeit unberührt lassen, da sonst bei den heute verringerten Beschäftigungsmöglichkeiten Personengruppen von der Unterstützung ausgeschlossen würden, denen sie aus sozialpolitischen Erwägungen zukommt. An dem bisherigen Begriff der Arbeitsfähigkeit hält die Kommission fest.

Dagegen hat die Kommission erhebliche Aenderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Wartezeiten vorgeschlagen. Die regelmäßigen Wartezeiten sollen erhöht werden.

1. Bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige von 14 auf 21 Tage.

2. Bei Arbeitslosen mit einem bis drei zuschlagsberechtigten Angehörigen von 7 auf 14 Tage.

3. Bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen aber nur von 3 auf 7 Tage.

Die Kommission verkennt nicht, daß bei gesenkten Löhnen und wiederholter Arbeitslosigkeit eine Verlängerung der Wartezeit vielfach hart ist und Hilfsbedürftigkeit auslöst. Man müsse diesen Weg aber gehen, weil angesichts der Notwendigkeit, Einsparungen zu erzielen, sonst eine stärkere Senkung der Unterstützungsleistungen hätte vorgeschlagen werden müssen, die schwerer zu tragen sind als eine längere Wartezeit.

Die Kommission ist der Auffassung, daß als Notmaßnahme auch eine zeitweilige Senkung der Unterstützungssätze in Betracht gezogen werden müsse. Sie hält diesen Weg jedoch nur dann für gangbar, wenn mindestens gleichzeitig auf der Seite der Einnahmen dieser Notlage und den großen Opfern der Arbeitslosen Rechnung getragen wird. Denn die beträchtlichen Summen, die zur Sanierung der Arbeitslosenhilfe erforderlich sind, können unmöglich allein an der Unterstützung der Arbeitslosen eingespart werden. Die Kommission hält es deshalb für erforderlich, daß zu den den Arbeitslosen zugemuteten Opfern auch Opfer des Teiles der Bevölkerung treten müssen, die sich noch in günstigeren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Die Kommission schlägt ferner vor, zu erwägen, ob der Reichsanstalt für den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung eine gewisse Autonomie eingeräumt werden soll.

Das ist in aller Kürze der Inhalt des dritten und letzten Gutachtens der Brauns-Kommission. Wenn wir den Inhalt der einzelnen Gutachten zensieren wollten, so müßten wir dem ersten Gutachten die Note „ungenügend", dem zweiten die Note „mangelhaft" und dem dritten Gutachten die Note „jedes sozialen Verständnisses bar" geben. Nach dem letzten Gutachten sollen die Saisonarbeiter nochmals in die Zange genommen werden. Ihre Anwartschaftszeit zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung soll verlängert und die Bezugszeit soll verkürzt werden. Dieser Vorschlag ist untragbar. Jetzt werden uns die Zusammenhänge zwischen der neuen Notverordnung und dem Gutachten der Brauns-Kommission völlig klar. Die Regierung hat jene Rückendeckung gebraucht die ihr das Gutachten gibt. Es ist zum Verzweifeln! Immer wieder sind es die Aermsten der Armen, denen neue Lasten und Opfer auferlegt werden. Wo soll das noch enden? Durch Maßnahmen und Gutachten dieser Art wird ein Zustand sozialer Anarchie hervorgerufen, der in seiner Auswirkung Staat und Gesellschaft gefährdet.

UNTERHALTUNG UND WISSEN

Wir fahren um die Welt

Ein Tag genügt.

Ein Tag genügt, um einen ersten Eindruck von Colombo zu bekommen. Natürlich, wenn du jeden Tempel sehen „mußt", wenn du mit dem Reisehandbuch durch die Straßen stiefelst — dann reichen vielleicht drei Tage. Was sagte ich: Stiefelst? Ich meine: Rickscha fährst.

Aber du bist keiner der bildungsgierigen Amerikaner, und ich bin keiner: also sehen wir uns die Welt auf eine andere Art an. Zunächst wollen wir die Luft einer Stadt schmecken, ihren Rhythmus spüren — und das steht nicht im Reisehandbuch. Dann wollen wir jene Teile sehen, die ohne „Stern" im Führer sind — und die deshalb der Tourist auch nicht sieht. Also ein Tag genügt: für Luft und Rhythmus und die sternlosen Dinge. Später, wenn wir mehr Zeit haben, wenn wir zurück sind aus den Ceylon-Bergen — dann können wir immer noch einen oder zwei Tage zugeben.

Die Innen-, die Geschäftsstadt, sie ist wie andere Städte, zieht man das farbige Menschengewimmel ab. Sie besteht aus Steinkästen mit greulichen Fassaden; dahinter sind Banken, Hotels, Geschäfte — durchaus europäisch. Nur die Bäume, rotbrennende Blütenwunder, zu beiden Seiten der Straße verraten, daß du im Osten bist. In einem tropischen Land, wo die europäische Fassade nicht mehr als eine Fassade ist. Und die Rikscha, das menschliche Auto, ist dir noch ebenso ungewohnt, wie das bunte Völkergemisch, unter dem du dich noch nicht auskennst.

Du nimmst eine Rikscha, denn es ist unmöglich, länger in der Glut zu gehen. Zwar hast du einen weißen Leinenanzug und einen Tropenhelm, dennoch siedet dich die Sonne gewaltig: dein Körper dampft. Die Rikscha, ein kleines Wägelchen auf zwei hohen Rädern. Der Motor: ein Mensch. (Diesmal ein hochgewachsener Singhalese.) Unermüdlich wirft er die Beine, mit der Genauigkeit eines Viertaktmotors. Muß es, denn es ist sein Beruf. Zehn Minuten bringen 15 Cents (24 deutsche Reichspfennige); aber er verdient nicht alle Minuten. Manchmal hat er einen halben Tag nichts zu tun.

Das ist deine erste Begegnung mit der Rikscha hier in Colombo. Später werden wir, du und ich, noch mehr Erfahrungen machen. Zunächst in Singapore, dann in Sumatra und später in . . . Wir wissen noch nicht, wohin die Reise weitergeht.

Interessieren dich die alten Buddhatempel? Mich nicht sehr, heute wenigstens nicht. Morgen, oben in den Bergen, werden wir einen der heiligsten zu sehen bekommen; deshalb wollen wir hier verzichten. Und in die Außenstadt gehen, wo echtes Colombo zu sehen ist.

Schon sind wir im „Pettah", dem von Fremden gemiedenen Eingeborenenviertel. (Es hat keinen Stern im Reisehandbuch.) Du und ich, wir sind die einzigen Weißen zwischen Singhalesen und Tamilen, zwischen Parsen und Malaien, zwischen Afghanen und Mauren und den zahllosen Mischlingen. In Kleidung und Sprache sind sie so verschieden voneinander wie ein Europäer vom Eskimo. Immer wieder rührend ist die Art, wie diese Menschen schreiten. Es ist kein Gehen: nahezu ein Schweben.

Was sagtest du eben? Ob die „Kerle" uns nicht schief ansähen, uns, die beiden einzigen Weißen. Ob es nicht gefährlich sei, sich so allein hier herumzutreiben? Nein, es ist nicht gefährlich, mein Freund: ich glaube, diese Blicke sind nicht Haß, sondern eher Verachtung für den Weißen. Ich fühle mich ganz sicher hier: viel sicherer im Pettah, als einst im Negerviertel New Yorks oder in den Baumwollstaaten des Südens; ja sogar sicherer als im Hafen von Genua, geschweige denn in Port Said.

Unterwegs in die Berge.

Eine der Vorstädte wird durchfahren. Sie ist schon halb ländlich: offene Verkaufsbuden an der Straße. Davor Männer, Weiber, Kinderscharen: braun und halbnackt.

Kolonnen zweirädriger Karren begegnen uns. Seit vielen Tagen sind sie unterwegs zur Küste. Der Weg aus dem Innern des Landes ist nicht weit, aber das Verkehrsmittel blieb altmodisch wie vor Jahrhunderten, und das Zebu geht heute auch nicht schneller als damals. Trotz der Lastautos und Autobusse, die mit wildem Getute die Zebugespanne überholen. Und der Mensch unterm rundgebogenen, geflochtenen Strohdach — Mann und Frau — hat ebenfalls Zeit. Inder . . .

Ein Stück weit fahren wir an einem Fluß entlang. Kelani-River, sagt der Chauffeur in seinem Pidgin-Englisch, als ich ihn frage. Wäscher und Wäscherinnen knien an seinem Ufer, und die Art, wie sie das Zeug reinigen, ist ebenso kurios wie urweltlich. Ein großer Stein dient als Waschbrett: darauf werden die Kleidungsstücke so lange gehauen, bis sie gereinigt sind. Ob die Wäsche nicht ruiniert wird? Jedenfalls weniger als in amerikanischen Waschanstalten, wo Maschinen und Chemikalien ihr den Rest geben.

Die Landschaft zu beschreiben, es ist schier unmöglich. So rasch wechseln die Bilder, so verschiedenartig sind die Farben, daß es schwer fällt, sie in Worte einzufangen . . . Da ist ein Talkessel zur Linken, steil abstürzend. Die Luft darüber blau und golden. Und an den Hängen Palmenwälder, Kokosnüsse, Bananenstauden. Schwer hängen die grünen Fruchtbüschel. Die gleißende Tropensonne setzt Baum und Strauch und Gras wie unter Dampf.

Am Wege fast überall die brennendroten Blüten. Ich weiß ihren Namen nicht, aber ich spüre die betäubende Farbe wie eine körperliche Berührung.

Schon geht es vorbei an den ersten Reisfeldern. Sie sind nur klein an Fläche, alle terrassenförmig abgestuft. Die Halme von einem sehr hellen Grün; zur Hälfte stehen sie unter Wasser.

Das nächste Feld aber ist brauner Schlamm. Darin stapft der Ceylonbauer nackt hinterm primitiven Pflug, den zwei große Wasserbüffel ziehen. Mensch und Tier sinken bei jedem Schritt ein bis zu den Knien. Und die dampfende Fruchtbar-Erde quackt bei jedem Schritt.

Das übernächste Feld dagegen: da setzen Frauen Stecklinge. Setzen behutsam Würzelchen um Würzelchen. Immer in gebückter Stellung . . . Tagelang . . . Lege die Zeitung einen Augenblick weg und stelle dir vor, bei uns müßte der Bauer jeden jungen Gerstenhalm aussetzen und auf ein anderes Feld wieder verpflanzen! Das ist der Reisbau, der Hunderttausende nährt, und die selbst nicht viel mehr haben als eine Schüssel Reis.

Jahraus, Jahrein: ein Feld unterm Pflug, das zweite wird beflanzt, das dritte ist unter Wasser, das vierte reif zur Ernte. Fruchtbarer Schlamm. Nährende Sonne. Ceylon: „Paradies"-Insel.

Wer dies Schlagwort aufbrachte, der sah sicher nicht den Reisbauer bei der Arbeit; der roch auch nicht ins Pettah hinein; der war sicher nicht in den Dörfern. Paradies? Ja — wenn man nur die Landschaft sieht. Nicht aber, wenn man um die wirtschaftlichen Bedingungen und die Kolonialmethoden weiß. Kurt Offenburg.

Die gewerkschaftliche Befreiung der Frau

Es gibt mehr als 3½ Millionen verheiratete erwerbstätige Frauen in Deutschland. 1 Million verwitwete und geschiedene Frauen sind erwerbstätig und rund ½ Million unehelicher Mütter. Aber fast alle stehen im harten Kampfe um das tägliche Brot. Alle sind eingespannt in das kapitalistische Arbeitsleben, das mit seiner Profitberechnung dem weiblichen Wesen zuwider ist.

Die kapitalistische Wirtschaftsordnung ist eine Kulturgefahr auch deshalb, weil sie die weibliche Eigenart nicht zur Entfaltung bringt. Kultur kann nur sein, wenn männliche Art und weibliches Wesen harmonisch das Zusammenleben gestalten. Aber im Kapitalismus kann das schöpferische Ausleben der Frau in ihrer Wesensart nicht sein. Der Geschäftsgeist der kapitalistischen Wirtschaft widerspricht der weiblichen Eigenart. Denn der Sinn der kapitalistischen Wirtschaft ist auf das Ich gerichtet, auf den Vorteil des einzelnen, während in der Frau das Mütterlich-Schenkende liegt. Der Kapitalismus kann nur durch Verstandeskräfte gehalten werden, während gerade im Wesen der Frau ein Bedürfnis nach einem ethischen Sinn alles Schaffens vorhanden ist.

Der Kapitalismus bedeutet die Vermännlichung des Lebens. Er läßt das Urtümliche der Frau nicht zur freien Entfaltung kommen und hält damit der Menschheit ein Stück großen Kulturschöpfertums vor.

„Vom Mütterchen" hatte der alte Goethe, wie er es ja einmal ausgesprochen, die „Frohnatur" und die „Lust zu fabulieren". Im Frauenwesen liegt etwas Künstlerisches, es ist „so nah mit Kunst verwandt", wie es Goethe sagte. Eine große Kultur könnte nie sein, wenn Frauen nicht die Menschheit trügen und wenn Frauen der Menschheit aus ihrem Frauenwesen nicht immer neu austeilten, etwas von diesem umspannenden Fühlen, ohne das großes Kulturschaffen gar nicht möglich ist.

Darum muß das Wirtschaftsleben so gestaltet sein, daß das Wesen der Frau in ihm eine Pflegestätte findet. Zur Kultur der weiblichen Seele gehört die Ruhe, gehört die Beschaulichkeit. Das Hasten und Jagen und Sorgen, von dem die proletarische Frau im heutigen Wirtschaftsleben erfaßt wird, ist der Kultur des Mütterlichen zuwider. Das Liebende im Wesen der Frau hat ein Leben in wirtschaftlicher Sicherheit nötig, wenn es sich ganz entfalten und in Fülle auf die Kinder austeilen soll. Und Kinder brauchen diese volle Liebe der Mutter, wie das Veilchen den Sonnenschein.

Wenn die gewerkschaftliche Bewegung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpft, so erstrebt sie damit nicht nur ein wirtschaftlich-soziales Ziel für die arbeitende Frau und die Familie der Hausfrau und Mutter. Mit der sozialen Freiheit erzwingt die Bewegung zugleich die neue Kultur auch des Weiblichen. Die neue soziale Gestaltung des Wirtschaftslebens ist nötig, daß die Frau in der menschlichen Gesellschaft als Frau ihre große, heilige Aufgabe erfüllen kann.

Wenn trotzdem der Prozentsatz der gewerkschaftlich organisierten Frauen noch so gering ist und so viele Ehefrauen noch nicht das volle Verständnis besitzen für den Gewerkschaftskampf ihres Mannes, so liegt das vielleicht an dem mangelnden Erkennen, das unter den arbeitenden Frauen noch über den Kultursinn des Gewerkschaftskampfes herrscht. Viele Frauen finden in dem von ihnen als nur nüchtern und wirtschaftlich gesehenen Kampfe nicht die Befriedigung ihrer weiblichen Eigenart. Sie glauben im sozialen Kampfe des Verbandes nicht die menschliche Wärme für ihre Seele zu finden, und so stehen sie dann oft abseits vom Kampfeswege ihrer Arbeitsschwestern und ihrer Männer.

Auch gegnerische Philosophen und Ethiker sehen wohl die Gefahr, die das heutige Wirtschaftsleben dem Wesen der Frau bietet. Man spricht da von einer „Verknüpfung der Frauenseele mit der Welt des Mannes", von der „seelischen Vermännlichung" im Heute und den Folgen, die das auch für die „Beziehungen der Ehe" bedeutet. Aber man erkennt drüben die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Wirtschaftsordnung zur Freiheit der Frau nicht an.

Dem gegenüber haben wir den schaffenden Frauen zu zeigen, wie der Kapitalismus mit der wirtschaftlichen Not auch ihre Seele verkümmern läßt. Die eigene glaubende Seele muß die Frauenseele dabei zum Schwingen bringen. Das Umspannende des gewerkschaftlichen Menschheitsgedankens muß in der Frau das Mütterliche rühren. Der geistige, künstlerische und sittliche Sinn der gewerkschaftlichen Befreiungstat muß im Fühlen der Frau zu Freude werden, und Wollen und Glauben und Opferlust und zu einem Bedürfnis, die Bewegung zu fördern, die da solchem Ziele dient. Dr. Gustav Hoffmann.

Eine kräftige Abreibung

Mord und Totschlag hatte man gleich nach Beendigung des Krieges jenen Schindern zugedacht, jenen nach oben buckelnden und nach unten tretenden Korporälen und Spießen, denen Peter Riß in seinem „Stahlbad Anno 17" ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat. Während der Ausbildung ist beinahe jedem alten Krieger ein „Sergeant Himmelstoß" begegnet. Racheschwüre stiegen legionenweise gen Himmel, aber der deutsche Gott strafte weder England noch diesen Schinder. Sogar die geschundene Kreatur selbst verzichtete nach Rückkehr in die Heimat auf Rache; denn Sorge um die Sicherung der bürgerlichen Existenz nahm jeden gefangen. Man verzieh, vergaß, schwieg — die „Frontsoldaten" des Prahlhelms und die Heldendarsteller um Hitler bemächtigten sich immer stärker der ahnungslosen Jugend. (Man sollte überall versuchen, „Stahlbad Anno 17" gerade in diesen Kreisen von Hand zu Hand wandern zu lassen.)

Dr. Lüders war von der nachträglichen Abstrafung des „Schinders" dermaßen begeistert, daß er eine sehr empfehlende Besprechung über „Stahlbad" schrieb, die Wilhelm Soldes im „Kommunalbeamten" veröffentlichte. Von den mehr als 1 Million ehemaligen Unteroffizieren der kaiserlichen Armee fühlte sich einer durch diese Besprechung beleidigt, obwohl er sich nicht mit Namen genannt sah und sich nicht hätte getroffen zu fühlen brauchen. Er gab sich die beschämende Blöße, als Advokat jener millionenfach verfluchten Schinder aufzutreten und — fand ein Gericht, das Lüders und Soldes wegen „übler Nachrede" zu je 100 M Geldstrafe verurteilte. „Im Namen des Volkes!" Welchen Volkes? (Gegen dieses unhaltbare Urteil ist natürlich Berufung eingelegt worden.)

Das alarmierende Urteil sollte alle während des Krieges von Schindern malträtierten „Helden" anregen, ihre Erinnerungen niederzuschreiben und sie ihnen zur Veröffentlichung oder zur Aufbewahrung im Redaktionsarchiv zu überlassen. Sie werden den beiden verurteilten Genossen doch sicher gerne nach Kräften beispringen wollen. Sorgen Sie bitte auch mit für recht weite Verbreitung von „Stahlbad Anno 17". Dieses Kriegsbuch des geschundenen Arbeiters darf in keiner Partei-, Gewerkschafts-, Volks- oder Stadtbibliothek fehlen. Dieses Buch ist unsere schärfste Waffe im Kampf gegen den Krieg und das ganze verruchte wilhelminische System.

Geisttötende Arbeit

Ueber die nervenzerrüttende Wirkung der einseitigen mechanischen Arbeit berichtet das „Tagebuch" aus Amerika. Von 1200 Mädchen im Alter von 16 bis 30 Jahren mußten sich 856 nach achtmonatiger Arbeit wegen nervöser Störungen behandeln lassen. Alle Mädchen klagten über Seiten- und Rückenschmerzen, die sich aus der einseitigen Art ihrer Arbeit ergaben. Arbeiterinnen, die zu einer ununterbrochenen Bewegung des rechten und zu einer absoluten Unbeweglichkeit des linken Armes verurteilt waren, litten sämtlich an Schmerzen auf der ganzen rechten Seite.

Hierzu kommt eine Krankheit, von der vor allem junge Arbeiter und Arbeiterinnen befallen werden und die man, so schreibt das „Tagebuch", am besten als „Phobie" bezeichnen kann. Die Menschen werden von einer Furcht vor der Arbeit, vor dem laufenden Band, vor dem rasenden Tempo der eintönigen und geisttötenden Arbeit befallen.

Man versuchte eine Zeitlang diesen Stumpfsinn des Arbeitsmechanismus als das Hirngespinst einiger Literaten hinzustellen. Diese Tatsachen zeigen, daß die Kulturgefahr kapitalistischer Ausbeutungsarbeit noch weit schlimmer ist, als es je gedacht werden konnte.

Kann es uns bei solchen Zuständen wundern, wenn die Freizeit nicht in einer kulturwürdigen Weise ausgefüllt wird? Wenn sie nur der Zerstreuung dient? Man hat die Arbeiterinnen eines großen amerikanischen Werkes gefragt, wie sie ihre Mußestunden verbringen und was sie lesen. Und was lesen sie? 89 %, also fast neun Zehntel aller Arbeiterinnen, lesen Sensationsblätter mit Skandalgeschichten. Die Bücher, die sie lasen, waren furchtbarste Kitschromane und Sensationsgeschichten widerlichster Art.

Die Zusammenhänge zwischen Kultur und Arbeit werden hier nur zu deutlich. Arbeit ist nicht nur Erwerbsquelle und produktiver Wert. Die Arbeit ist auch die Seele des kulturellen Lebens. Soll das Zusammenleben darum einen sittlichen und geistigen Charakter haben, dann ist eine soziale und menschliche Gestaltung des Arbeitslebens die Voraussetzung.

Geisteskrankheit und Ehescheidung

Soll Geisteskrankheit ein Ehescheidungsgrund sein? Eine einheitliche Auffassung ist in dieser Frage bei den verschiedenen Kulturvölkern nicht vorhanden. Die Auffassung geht da im modernen Recht der Staaten weit auseinander.

Nach der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie kennt das belgische, französische, niederländische, portugiesische, italienische, österreichische und ungarische Recht die Ehescheidung bei Geisteskrankheit nicht. Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt das germanische und skandinavische Recht ein. Aber dieser Auffassung haben sich neuerdings auch andere Staaten angeschlossen. So finden wir heute auch im baltischen, slavischen und türkischen Recht die Möglichkeit der Ehescheidung bei Geisteskrankheit.

Internationale Nachrichten

Die Streikunruhen in Schweden

Der in der Geschichte der schwedischen Arbeiterbewegung einzig dastehende Fall, dass es bei einem Arbeitskonflikt zu einem Zusammenstoss mit dem Militär gekommen ist, wobei mehrere Arbeiter getötet wurden, ist für einen Teil der Presse in verschiedenen Ländern Veranlassung gewesen, eine tendenziöse Darstellung dieser Vorgänge zu geben. Zur Richtigstellung geben wir daher hier eine kurze und sachliche Darstellung der unheilvollen Vorgänge, die sich in Adalen abgespielt haben. Aus Schweden wird uns über die Vorgänge das Folgende mitgeteilt: In den in der Nähe von Söderhamn liegenden Marmawerken — die grösste Sulfatfabrik Schwedens — stehen die Arbeiter bereits seit Juli 1930 im Streik, weil der Direktor des ausserhalb des Arbeitgebervereins stehenden Konzerns, der als besonders rückständig bekannt ist, bedeutende Lohnherabsetzungen vornehmen wollte, obgleich der Papierindustriearbeiterverband soeben den Kollektivvertrag mit dem Arbeitgeberverein ohne Aenderungen verlängert hatte und daher diesem Arbeitgeber keine besonderen Zugeständnisse machen konnte. Da eine Verständigung nicht zu erzielen war, wurde die Arbeit später auch bei den vier andern Holzstoffabriken des Konzerns eingestellt.

Da auch das Laden und Löschen der Sulfit- und Sulfatmasse dieser Fabriken blockiert war, holte die Firma, die die Verschiffung der Produkte übernommen hatte, berufsmässige Streikbrecher von dem sogenannten nationalen Schutzkorps in Stockholm herbei, wobei der schwedische Arbeitgeberverband ihr noch behilflich war, trotzdem sich der Kampf gegen ein Unternehmen richtete, das sich weigerte, den zwischen dem Papierindustriearbeiterverband und dem betreffenden Arbeitgeberverein abgeschlossenen Vertrag anzuerkennen. Das Erscheinen der Streikbrecher erzeugte Empörung unter den Arbeitern in Adalen, die an und für sich bereits durch den langwierigen Konflikt und das provokatorische Auftreten des allgewaltigen Arbeitgebers verbittert waren. Es kam zu Demonstrationen gegen die Streikbrecher und schliesslich zu dem verhängnisvollen Zusammenstoss mit dem nach dem Hafenort abgeordneten Militär. Es muss noch bemerkt werden, dass die Kommunisten — wie gering auch sonst ihr Einfluss in der Gewerkschaftsbewegung ist — unter diesen Verhältnissen einen günstigen Boden für ihre provozierende Agitation fanden und nach besten Kräften bemüht waren, die Leidenschaften aufzupeitschen.

Die bei dieser Gelegenheit erfolgte Erschiessung von acht demonstrierenden Arbeitern weckte selbstverständlich bei den Arbeitern im ganzen Lande grosse Empörung. In allen Orten fanden grosse Demonstrationen statt; fast alle Gewerkschaften der benachbarten Orte proklamierten den Generalstreik. Am 21. Mai, an dem Tage, wo die Opfer begraben wurden, ruhte im ganzen Lande auf Anordnung des schwedischen Gewerkschaftsbundes die Arbeit um 12 Uhr mittags während fünf Minuten.

Nunmehr griff auch die Regierung ein. Die beiden höchsten Zivilbeamten des Kreises, die für das Aufgebot des Militärs verantwortlich waren, wurden ausser Dienst gesetzt, die Streikbrecher aus dem Ort entfernt und das Militär zurückgezogen. Dadurch trat eine gewisse Beruhigung ein. Nachdem die Regierung eine gründliche und unparteiische Untersuchung zugesagt hatte, wurde der von den Gewerkschaften des Bezirks erklärte Generalstreik aufgehoben. Indessen hat die Regierungskommission bereits ihre Arbeit aufgenommen. Eine von der Parteileitung durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass das Blutvergiessen hätte vermieden werden können, wenn der kommandierende Offizier besonnen vorgegangen wäre.

Die an sich bedauerlichen Vorgänge in Adalen sind demnach nicht, wie gewisse Blätter meinen, ein Zeichen der steigenden Radikalisierung der schwedischen Arbeiterschaft und auch nicht ein Beweis für den grösseren Einfluss der Kommunisten in den Gewerkschaften oder für eine geänderte gewerkschaftliche Kampfesweise, sondern lediglich das Zusammentreffen einer Reihe verhängnisvoller Umstände. Wie in einem Aufruf der Partei und des Gewerkschaftsbundes an die schwedischen Arbeiter ausdrücklich betont wird, haben die schwedischen Arbeiterorganisationen andere Mittel als Gewalt zu ihrer Verfügung, um mit den Streikbrechern fertig zu werden und die Rechte der Arbeiter wahrzunehmen. Weder den Kommunisten noch den Arbeitgebern oder dem Militär wird es gelingen, die gesunde Entwicklung und den stetigen Vormarsch der starken und zielbewussten schwedischen Arbeiterbewegung aufzuhalten!

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Ausschluß von Mitgliedern

Wegen Vergehens gegen § 7 Ziffer 3 der Satzungen wurden in Essen-Ruhr Gustav Kaprolat (Buchnummer 24 435) und Otto Rennicke (Buchnummer 52 147) aus dem Verbande ausgeschlossen.

Rücksendung und Bestellung von Beitragsmarken

Infolge neuer Lohnfestsetzung haben die meisten Zahlstellen im Laufe des zweiten Quartals neue Beitragsmarken eingeführt. Es ist deshalb erforderlich, daß alle nicht mehr benötigten Beitragsmarken an die Zentrale zurückgesandt werden.

Ferner werden die Zahlstellenkassierer ersucht, ihre Markenbestellungen am Quartalswechsel so zeitig vorzunehmen, daß während der Abrechnungszeit vom 28. Juni bis 15. Juli Markenbestellungen nicht erfolgen, denn in dieser Zeit werden Beitragsmarken im allgemeinen nicht versandt. Das kann nur ausnahmsweise geschehen, wenn bestimmte Beitragsmarken dringend benötigt werden und die Markenbestellkarte außer vom Kassierer noch von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterschrieben ist. Die Zahlstellenkassierer werden gebeten, entsprechend dieser Bekanntmachung zu handeln. **Der Zentralvorstand.**

Berichte aus den Zahlstellen

Bautzen. Am 29. Mai fand im Gewerkschaftshaus eine Versammlung für den 1. Bezirk statt. Zu Punkt 1 der Tagesordnung referierte Kamerad Klinke, Dresden, über das Thema: „Die Lohnverhandlungen unter Berücksichtigung des neuen Reichstarifvertrages." Seine sachlich guten Ausführungen wurden von den anwesenden Kameraden beifällig aufgenommen. Redner streifte ganz besonders die stattgefundenen Lohnverhandlungen und das Zustandekommen des Reichs- und Bezirkstarifvertrages. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die damit verbundene große Arbeitslosigkeit, von der auch besonders das Baugewerbe betroffen wurde, brachten es mit sich, daß die Verhandlungen über den Reichs- und Bezirkstarifvertrag sich sehr schwierig gestalteten. Die Unternehmer versuchten, die ungünstige Wirtschaftslage zu ihren Gunsten auszunutzen. Unsere Vertreter bei den Verhandlungen mußten alles aufwenden, um überhaupt zu einem Vertragsabschluß zu kommen. Kamerad Klinke betonte am Schlusse seiner Ausführungen, daß bei gegebener Zeit, wenn sich die arbeitsmarktpolitischen Verhältnisse zu unsern Gunsten wieder besser gestalten, wir mit aller Kraft und damit mit Aussicht auf Erfolg uns auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen einzustellen und sie mit Erfolg durchzuführen haben. In der anschließenden Diskussion wurde von den Kameraden das rigorose Vorgehen der Unternehmer gebührend gebrandmarkt und eine Reihe von Anfragen über Einzelbestimmungen der abgeschlossenen Verträge an den Referenten gestellt. Kamerad Klinke war in seinem Schlußwort in der Lage, alle diese Anfragen erschöpfend zu klären, und forderte die Kameraden auf, tatkräftig im Interesse des Verbandes zu werben und zu wirken. Anschließend wurden zwei Kameraden, die eine fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft aufweisen konnten, die vom Zentralvorstand übermittelten Ehrenurkunden für treue Mitgliedschaft überreicht. Unter Punkt „Verschiedenes" wurden einige Fälle, die beim Arbeitsgericht anhängig gemacht wurden, besprochen und den Kameraden darüber Aufklärung erteilt. Einer besonderen Kritik wurde auch die von der Reichsregierung geplante Notverordnung unterzogen. Hierauf erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Woldenberg. Am 14. Mai fand für unser Zahlstellengebiet eine Mitgliederversammlung statt. An dieser Versammlung nahmen auch die Kameraden der Zahlstelle Arnswalde sehr zahlreich teil. Nach Eröffnung der Versammlung wurden vom Vorsitzenden einige Rundschreiben der Gauleitung bekanntgegeben. Anschließend hielt Gauleiter Kamerad Burmester einen Vortrag über den Abschluß des Reichs- und Bezirkstarifvertrages und die damit verbundene Lohnbewegung. Redner erläuterte sehr ausführlich den Gang der Verhandlungen und wies dabei auf die Schwierigkeiten hin, die sich dabei ergeben haben. Besonders bei den Lohnverhandlungen versuchten die örtlichen Unternehmer, trotz der Lohnreduzierung des Zentralschiedsgerichts für den Bezirk weitere Lohnherabsetzungen durchzuführen. Durch das energische Eingreifen unserer Verhandlungskommission war es möglich, erfolgreich diese rigorosen Unternehmerforderungen abzuwehren. Die Aenderungen im Reichs- sowie Bezirkstarifvertrag wurden ebenfalls eingehend vom Referenten dargelegt. In der Diskussion wurden einzelne Fälle, die sich während der Lohnbewegung ergeben haben, geschildert. Im Schlußwort des Referenten wurde auf die an ihn gerichteten Anfragen sowie auf die geschilderten örtlichen Verhältnisse eingegangen. Kamerad Burmester ermahnte die Kameraden, überall dafür zu sorgen, daß die neu geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen restlos zur Durchführung kommen; denn nur dadurch ist es möglich, in Zukunft unsere Forderungen darauf aufzubauen. Unter Punkt „Verschiedenes" wurde von den Kameraden aus Arnswalde die Anregung vorgebracht, daß die im Herbst stattfindende kombinierte Versammlung dort stattfinden sollte. Der Anregung wurde stattgegeben und demgemäß beschlossen. Nach einer Ermahnung an die Kameraden, für den Verband zu werben, wenn in den kommenden Wochen die Bautätigkeit im Bezirk etwas günstiger wird, wurde die Versammlung geschlossen.

Genossenschaftsbewegung

Spargeldbildung bei den Konsumvereinen 1924 bis 1930

Die Spargeldbildung bei den Konsumvereinen ist nach dem Statistischen Reichsamt als echte Sparkapitalbildung anzusehen. Bei den übrigen Sparkassen, den Kreditgenossenschaften usw. werden vielfach auch Geschäftsgelder der Wirtschaft mit erfaßt. Gegenüber 1913 hat sich der Spareinlagenzuwachs der Konsumvereine von 69,4 auf 446,9 Millionen Mark erhöht. Die Konsumvereine haben also Ende 1930 dem Nominalwert nach fast das Sechseinhalbfache des Vorkriegsbestandes an Spareinlagen angesammelt und dem Realwert nach das Vierfache. Demgegenüber hatten die Sparkassen in Preußen erst einen Spareinlagenbestand erreicht, der dem Realwert nach dem Spareinlagenbestand von 1895 entspricht. Der kolossale Zuwachs der Spareinlagen bei den Konsumvereinen liegt natürlich nicht daran, daß die Mitglieder mehr zu sparen in der Lage sind, sondern es kommt das wachsende Vertrauen zu den Konsumvereinen zum Ausdruck. Die Konsumgenossenschaften hatten überdies eine verhältnismäßig hohe Aufwertung der Spareinlagen vorgenommen. Der Anteil der Spareinlagen der Konsumvereine an dem Gesamtspareinlagenbestand beträgt 3,2 % gegen 0,3 % in der Vorkriegszeit. Im Jahr 1930 ist der Zuwachs an Spareinlagen bei den Konsumgenossenschaften sehr viel geringer gewesen.

Sozialpolitisches

Nur langsame Besserung des Arbeitsmarktes

Die Zahl der bei den deutschen Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen hat in der ersten Hälfte des Monats Mai um 147 000 auf 4 211 000 abgenommen. Diese Entlastung kann angesichts der hohen Zahl der Arbeitslosen als gering bezeichnet werden, übersteigt aber die Besserung, die im Vorjahr in dieser Zeit zu verzeichnen war. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung ging um 174 000 auf 1 713 000 zurück. Die Belastung der Krisenfürsorge nahm um 1100 auf 914 000 zu. Ein großer Teil der aus der Unterstützung ausscheidenden Erwerbslosen wurde der Betreuung der öffentlichen Fürsorge, besonders den Gemeinden, überantwortet. Der größte Teil der vom Arbeitsmarkt abgegangenen Erwerbslosen wurde von den Saisonaußenberufen aufgenommen. Jedoch läßt die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft nach und die des Baugewerbes ist nach wie vor gering. Die Besserung des Arbeitsmarktes im Bekleidungsgewerbe hat sich fortgesetzt. Im Spinnstoffgewerbe waren die Verhältnisse uneinheitlich und im Steinkohlenbergbau hat sich der Abbau der Belegschaften fortgesetzt. Einzelne Zweige der Metallverarbeitung erfuhren bezirklich eine gewisse Stützung. So hat sich der Beschäftigungsgrad gebessert in den Bezirken Nordmark, Niedersachsen und Mitteldeutschland. Zweige des Nahrungsmittelgewerbes und des Gastwirtsgewerbes erfuhren eine Entlastung. Die Zahl der arbeitslosen Angestellten nahm zu.

Der 7¾-Stundentag im internationalen Bergbau

In der vom Internationalen Arbeitsamt einberufenen Konferenz des internationalen Bergbaues wurde gemäß den Vorschlägen des Internationalen Arbeitsamtes beschlossen, in den Entwurf des Abkommens über die Festsetzung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau eine Arbeitszeit von 7¾ Stunden unter Tage aufzunehmen. Die von der Arbeitnehmergruppe beantragte siebenstündige Arbeitszeit wurde abgelehnt, desgleichen der Vorschlag derselben Gruppe, die Arbeitszeit auf 7½ Stunden je Schicht zu beschränken. Die Unternehmergruppe hatte eine Arbeitszeit von 8 Stunden vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde ebenfalls abgelehnt und dafür der Vorschlag des Internationalen Arbeitsamtes angenommen. Für den letzteren Vorschlag hat auch der Vertreter der deutschen Regierung gestimmt, während der englische Regierungsvertreter sich der Stimme enthielt. Die deutschen Unternehmer leisteten sich ein besonderes Stück, indem sie eine noch längere Arbeitszeit als 8 Stunden verlangten. Ueberhaupt legte die deutsche Unternehmergruppe Verwahrung gegen jede internationale Bindung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau ein. Sie hatten deshalb von vornherein erklärt, daß sie nur unter Vorbehalt an den Beratungen der Kommission teilnehmen. In diesem Verhalten kommt die wahre Gesinnung der deutschen Bergbauunternehmer treffend zum Ausdruck. Die Einführung der 7¾-Stunden-Schicht im Kohlenbergbau ist nur ein sehr magerer Erfolg. In allen Bergbaubezirken der Welt liegen ungeheure Massen von Kohle unverkäuflich auf den Halden. Im Bergbau ist die Mechanisierung in den letzten Jahren ungeheuer fortgeschritten. Mit einer bedeutend verringerten Belegschaft kann die gleiche Menge von Kohle gefördert werden. Angesichts dieser Verhältnisse hätte die Verkürzung der Arbeitszeit als eine Notwendigkeit betrachtet werden müssen. Statt dessen haben sich die Unternehmer einem Beschluß mit allen Mitteln entgegengestellt. Die vom Internationalen Arbeitsamt vorgeschlagene und schließlich angenommene Kompromißlösung kann nur als ein Anfang bezeichnet werden. Sehr zweifelhaft ist es, ob man darüber hinaus in der Zukunft Erfolge irgendwelcher Art zu erzielen vermag.

Anwachsen der Invalidenrenten

Nach Mitteilung der Landesversicherungsanstalt Berlin haben im 1. Vierteljahr 1931 die Invalidenrentenanträge eine noch nie dagewesene Höhe erreicht. Während im 1. Vierteljahr 1930 8174 Anträge gestellt wurden, gingen im 1. Vierteljahr 1931 8968 Anträge auf Invalidenrente ein. Bewilligt wurden im 1. Vierteljahr 1931 5995 Invalidenrenten, davon 3678 von Männern und 2317 von Frauen. Am 31. März liefen 137 938 Invalidenrenten. Auch die Witwenrentenanträge haben von 2933 im 4. Vierteljahr 1930 auf 3453 im 1. Vierteljahr 1931 zugenommen. An der Zunahme der Invalidenrenten ist die schlechte Wirtschaftslage und die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes schuld. Hätten wir eine flotte Konjunktur, wäre ein solcher Zuwachs nicht zu verzeichnen gewesen.

Wirtschaftspolitisches

Das Geheimnis einer erfolgreichen Wirtschaft

Noch immer brüten die besten Köpfe der Wirtschaft, Finanz und Wissenschaft darüber, wie der fehlerhafte Zirkel der kapitalistischen Wirtschaft umgeleitet werden kann. Wenn eine grundlegende Gesundung der Weltwirtschaft im großen und der Nationalwirtschaft im kleinen nicht so leicht zu erreichen ist, so dürfte doch die Problemstellung nicht allzu schwer sein. Der amerikanische Warenhausbesitzer Filene hat das Geheimnis einer erfolgreichen Wirtschaft vor einigen Jahren einmal folgendermaßen dargestellt:

„Wenn die Massenerzeuger Schwierigkeiten beim Verkauf ihrer Erzeugnisse haben, so hat dies darin seinen Grund, daß die Volksmassen noch nicht das kaufen können, was sie kaufen möchten. Heute kann wegen Mangels an Kaufkraft ein Markt sehr leicht mit jeder Güterart gesättigt werden. Aber die Zeit ist noch fern, wo der Sättigungspunkt für fast jedes nützliche Produkt erreicht sein wird, weil der Konsument sich nichts wünscht. Alles hängt vor der wirklich vorhandenen Nachfrage ab. Diese aber ist abhängig von dem Verhältnis des Verkaufspreises zur Kaufkraft. Mit Hilfe einer wahrhaftigen wissenschaftlichen Reklame erhält die Massenproduktion die Fähigkeit, einen beträchtlichen Teil der möglichen Nachfrage zu verwandeln, ohne Zuflucht zu einer kostspieligen Hochdruckverkäuferschaft zu nehmen. Es ist immer anerkannt worden, daß einer der erfolgreichsten Wege zu verkaufen darin besteht, einen niedrigen Preis zu berechnen; natürlich muß dabei die Qualität beachtet werden. Es gibt doch mehr Personen, die vier Dollar für ein paar gute Stiefel bezahlen können und werden, als zehn Dollar. Diese Tatsache erwähne ich nur deswegen, weil ihr Bedeutung noch nicht allgemein anerkannt zu sein scheint, sonst würden mehr Unternehmungen ihre Warenpreise so niedrig stellen, daß sich ihre Fabrikate von selbst verkaufen."

Es dürfte gerade heute angebracht sein, sich dieser Richtlinien eines erfolgreichen Wirtschaftsführers zu erinnern.

Eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden wäre ausreichend!

Die Menschheit im allgemeinen wird sich noch immer nicht darüber klar, welche wirtschaftlichen, geistigen und gesellschaftlichen Umwälzungen das bis zur höchsten Blüte entwickelte Maschinenzeitalter bringen wird. Am einschneidendsten wird die Auswirkung auf die Arbeitszeit sein. Im Laufe der Jahrzehnte konnte die Arbeitszeit von 16 auf 12, weiter auf 10 und schließlich auf 8 Stunden herabgesetzt werden. Die deutsche Gutachterkommission hält eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden für möglich. Der Internationale Gewerkschaftsbund ist ebenfalls für die 40-Stunden-Woche. Die „Fr. Ztg." bringt einen Vortrag des englischen Professors Thomas Oliver zum Abdruck über das Thema „Unser Maschinenzeitalter und seine Auswirkungen". Nachdem der Vortragende die Mechanisierung der Arbeit geschildert hat, schließt er folgendermaßen:

„Wo führt uns diese Mechanisierung hin und wie werden ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sein, wenn schließlich eine einzelne Maschine das leisten wird, wozu früher 30 oder 40 Arbeiter nötig waren? Es könnten wohl kaum soviel neue Industrien geschaffen werden als nötig wären, um die große Masse von Arbeitskräften zu beschäftigen, die die Vervollkommnung der Technik überflüssig gemacht hat. Die meisten unserer heutigen gut eingerichteten gewerblichen Betriebe dürften wohl in der Lage sein, in 30 Stunden wöchentlicher Arbeit alles das, was zu verkaufen sie fähig sind, herzustellen. Und wenn dies der Fall wäre, welchen Vorteil hätte der Arbeiter dann noch von einer verlängerten Freizeit? Beschäftigungslosigkeit kann ermüdender sein als strenge Arbeit. Deshalb könnte leichtere Arbeit einen zweifelhaften Gewinn bedeuten. Weder Sport, Erholung, Lektüre könnten einen Ausgleich bieten für den Verlust des Gefühls gesunder Kraft und des belebenden Einflusses, den die Arbeit verleiht. Falls die ungehemmte Entwicklung der Maschine eine solch übermäßige Ausdehnung der Freizeit mit sich bringen sollte, wäre schwer zu verstehen, wie dies der Höherentwicklung der Menschheit im allgemeinen dienen könnte. Und doch würde es voreilig sein, wollten wir mit unserer beschränkten Fähigkeit, die Ereignisse vorauszusehen, die Folgen prophezeien, die eine solche Veränderung der Dinge mit sich bringen würde. Nach welcher Seite der Waage der Fortschritt sich auch neigen mag, wir wollen den Glauben nicht verlieren, daß der Mensch die Fähigkeit besitzt, sich jeder höheren Entwicklung kommender Zeiten anzupassen."

Auch Sir Thomas Oliver rechnet damit, daß die meisten unserer gut eingerichteten Betriebe in der Lage sind, in 30 Stunden wöchentlicher Arbeit ihr Arbeitspensum zu erledigen. Der Arbeiter hätte dann einen großen Teil des Tages frei. Oliver befürchtet, daß diese große Freizeit, auch selbst, wenn sie durch Sport, Erholung und Lektüre ausgefüllt würde, keinen moralischen Nutzen für die Arbeiter bedeutet. Wir wollen uns darüber noch keine Gedanken machen, sondern sind davon überzeugt, daß es für die Arbeiterschaft einen großen Gewinn bedeutet, mehr Zeit für sich und ihre Familie zur Verfügung zu haben. Die Freizeit kann sogar sehr nützlich und wohltuend ausgenutzt werden.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

Die Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung gehört zu den Versicherungszweigen, über die im Publikum am wenigsten Klarheit besteht. Vielfach wird die Haftpflichtversicherung mit der Unfallversicherung verwechselt, was wohl seinen Grund darin haben mag, daß beide Personenschäden mit decken, und doch ist ein gewaltiger Unterschied zwischen ihnen. Die Unfallversicherung bietet nur Versicherungsschutz für körperliche Schäden,, die die in der Police genau bezeichnete Person erleidet, während die Haftpflichtversicherung den Versicherungsnehmer gegen Ansprüche von dritter Seite schützt, also von Personen, die erst nach einem Schadenfall in Erscheinung treten. Die Haftpflichtversicherung ist eine äußerst weitgehende Versicherung; sie schützt den Versicherungsnehmer, wie schon eben angedeutet, nicht allein gegen jede auf gesetzlicher Grundlage beruhende Inanspruchnahme von dritter Seite, sondern wehrt auch unberechtigte Ansprüche Dritter ab und führt sogar Prozesse kostenlos für den Versicherungsnehmer durch. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich sowohl auf Personen- als auch auf Sachschäden.

Was ist nun Haftpflicht? Haftpflicht ist Schadenersatzpflicht, also Zwang zur Wiedergutmachung eines durch Verschulden (Fahrlässigkeit, Unaufmerksamkeit, ungenügend ausgeübte Aufsichtspflicht usw.) angerichteten Körper- oder Sachschadens. Es kommt außer dem eigenen Verschulden auch fremdes Verschulden in Frage, zum Beispiel das von Dienstboten, Angestellten und Arbeitern, für die der Dienstherr einstehen muß. Weiter kann man haften aus Haltung eines Tieres (Hund, Pferd) auch ohne Verschulden, und ferner aus der Haltung eines Kraftfahrzeuges, gleichfalls ohne Verschulden. Hieraus ersehen wir, wie die letzten beiden Beispiele zeigen, daß die Haftpflicht selbst vom Vorsichtigsten und Sorgsamsten nicht völlig abgewendet werden kann. Hinzu kommt noch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch keine Begrenzung der Haftpflichtleistung der Höhe nach kennt. Der angerichtete Schaden ist daher meistens in vollem Umfange zu ersetzen, und zwar muß man dem Verletzten den ganzen Verdienstentgang, außerdem die Arzt- und Kurkosten erstatten und eventuell auch ein Schmerzensgeld zahlen. Hat man für den Tod eines Familienvaters zu haften, so muß man an seiner Stelle dessen Familie ernähren. Geradezu ruinös für den Haftpflichtigen wirkt sich der Fall aus, wenn der Verletzte oder Getötete ein hohes Einkommen hatte oder wenn mehrere Personen gleichzeitig Ersatzansprüche stellen. Ein solcher Haftpflichtfall kann unter Umständen weit empfindlicher sein als ein Brandfall, weil jener den Haftpflichtigen Zeit seines Lebens mit fortlaufenden Zahlungen drückend belastet.

An einigen Beispielen wollen wir nun zeigen, woraus Haftpflichtfälle entstehen:

Für den Hausvater oder Familienvorstand: Aus Unarten und Uebermut der Kinder, wie Steinwürfe nach Personen und Sachen (Fenster), unbefugtes Hantieren an fremden Gegenständen (zum Beispiel Loslösen gesperrter Wagen an abschüssigen Stellen), Spielen mit Schußwaffen, Zündhölzern usw.

Für die Privatperson: Unvorsichtiges oder unbeholfenes Hantieren mit Schirmen, Stöcken, brennenden Zigarren.

Für den Mieter, Wohnungsinhaber und Dienstherrn: Offenstehenlassen von Wasserhähnen, Badeeinrichtungen, Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände (Leitern, Besen). Weiter gegenüber den Gehilfen im Haushalt (Hausangestellte): Mangelhafte Geräte und Einrichtungen. Für den Tierhalter (Hunde, Pferde): Scheuen, Durchgehen, Beißen, Ausschlagen der Tiere, Zusammenstoß mit Fuhrwerken, Kraftwagen und dergleichen. Für den Rad-, Auto- und Motorradfahrer: Ueberfahren oder Anfahren von Personen und Sachen. Die Animosität des Publikums gegen die Rad- und Autofahrer und die Tatsache, daß die Haftung in der Regel auch ohne Verschulden eintritt, gestaltet das Risiko besonders schwer.

Für den Eigenheimbesitzer (Haus- und Gartenbesitz): Schlechte Beschaffenheit des Hauses oder einzelner Teile, besonders ausgetretene Treppenstufen, Unterlassung der Flur- oder Treppenbeleuchtung, unverschlossene Kellertüren, offene oder mangelhaft bedeckte Gruben, defekte Gas- und Wasserleitungsrohre, vernachlässigte Streupflicht bei Winterglätte, Beschädigung fremder Personen und Sachen durch Abfallen von Mauerwerk, Steinen, Ziegeln usw. bei Stürmen.

Für den Gastwirt: Entwendung eingebrachter Sachen der Gäste, mangelhaftes Inventar (Stühle, Geräte, Gläser usw.), mangelhafte Einrichtungen (Treppen, Ställe, unverwahrte Kellertüren), ungenügende Beleuchtung im Hausflur, Toiletten usw. Vereine unterliegen mannigfacher Haftpflichtgefahr. Wir nennen hier: Schadhafter Zustand des Vereinsinventars, fehlerhafte Anordnungen oder Unterlassungen bei Versammlungen, Festen usw., zum Beispiel ungenügende Absperrung beim Abbrennen von Feuerwerk und dergleichen.

Diese Beispiele geben eine Vorstellung, wie jeder einzelne von dem sehr ernst zu nehmenden Feind „Haftpflicht" umgeben und bedroht ist. Der einzige Weg, sich dagegen zu schützen, ist die Haftpflichtversicherung. Die Volksfürsorge nimmt Anträge zur Haftpflichtversicherung entgegen, die dann an die Versicherungsabteilung der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. zum Abschluß weitergegeben werden. Ho.

Die schlechte Wirtschaftslage verhindert Eheschließungen

Im Jahre 1930 war die Zahl der Eheschließungen in Deutschland um 27 133 kleiner als im Vorjahr. Dieser Rückgang verteilt sich vollständig auf das zweite Halbjahr, während im ersten Halbjahr noch eine Zunahme zu verzeichnen war. Die Heiratsziffer sank im Vorjahr um 0,5 auf 8,7 je 1000. Im Jahre 1931 hat sich der Rückgang der Heiratshäufigkeit noch wesentlich verstärkt. Da die Zahl der heiratsfähigen Männer auch im Jahre 1930 noch angewachsen ist, hätte eine Zunahme der Eheschließungszahl um etwa 9000 eintreten müssen. Statt dessen erfolgte eine fühlbare Abnahme. Bei einer solchen Wirtschaftskatastrophe ist es schlecht möglich zu heiraten. Dies kommt in den Heiratsziffern zum Ausdruck. Aber auch die Geburtenziffern werden von der Wirtschaftslage der Bevölkerung beeinflußt. Die Zahl der Lebendgeborenen war im Jahre 1930 wieder um 20 630 niedriger als im Vorjahr. Auf 1000 der Gesamtbevölkerung entfielen daher nur noch 17,5 Lebendgeborene gegenüber 17,9 im Jahre 1929 und 18,6 im Jahre 1928. Dabei war die Zahl der verheirateten Frauen im gebärfähigen Alter von unter 45 Jahren im Jahre 1930 um 120 000 größer als 1929. Bei unveränderter Geburtenhäufigkeit hätten 14 000 eheliche Kinder mehr geboren werden müssen als im Jahre 1929. Die Zahl der Sterbefälle hat abgenommen. Wir hatten im Jahre 1930 mit 11,1 die niedrigste Sterbeziffer seit je zu verzeichnen. Die Entwicklung setzt sich fort, daß die Bevölkerungszunahme nachläßt und die lebende Bevölkerung immer älter wird.

Arbeitsrechtliches

Lehrlingsrecht: Auslegung des § 127 f der Reichsgewerbeordnung

„Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist . . .

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist."

In der zitierten gesetzlichen Bestimmung des § 127 f der Gewerbeordnung wird das Erlöschen des Anspruches innerhalb 4 Wochen von der Auflösung des Lehrverhältnisses abhängig gemacht. Das Reichsarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 7. Februar 1931, RAG. 357/30, die rechtliche Auslegung des § 127 f RGO. in den Gründen eingehend dargelegt. Es kommt also für den Anspruch auf Entschädigung, wie aus nachstehendem Urteilstenor und den Entscheidungsgründen ersichtlich, nicht auf die tatsächliche, sondern auf die rechtliche Beendigung des Lehrverhältnisses an. Das Reichsarbeitsgericht entschied darüber folgendes:

Unter Auflösung des Lehrverhältnisses im Sinne des § 127 f Absatz 2 der Gewerbeordnung ist nicht die tatsächliche, sondern die rechtliche Beendigung des Lehrverhältnisses zu verstehen.

Dem Streitfall lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Kläger war auf Grund schriftlichen Lehrvertrages vom 27. Juli 1925 als Lehrling zur Erlernung des Maurerhandwerks bei der Beklagten beschäftigt; das Ende der Lehrzeit war auf Ostern 1929 festgesetzt. Am 21. August 1928 wurde er von der Beklagten mit der Begründung entlassen, daß ihr die Fortsetzung des Lehrverhältnisses nicht mehr zugemutet werden könne, nachdem sie durch rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts in Emden vom 18. August 1928 für verpflichtet erachtet sei, den Kläger statt der im Lehrvertrage vereinbarten Lehrlingsentschädigung die höhere tarifliche Lehrlingsvergütung zu zahlen. Unmittelbar nach der Entlassung wandte sich der Kläger an den Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten in Emden mit dem Antrage, die Beklagte zur Wiedereinstellung zwecks Fortsetzung der Lehre zu verurteilen. In der am 26. Oktober 1928 vor dem Innungsausschuß stattfindenden Verhandlung wurde der Antrag dahin erweitert, die Beklagte auch zur Zahlung einer Lohnausfallentschädigung seit dem Tage der Entlassung zu verurteilen. Nachdem der Innungsausschuß den Antrag des Klägers abgewiesen hatte, erhob dieser Anfang November 1928 beim Arbeitsgericht Klage auf Wiedereinstellung und Zahlung des Lohnausfalles für die Zeit nach der Entlassung. Im Laufe des Rechtsstreits ließ er, nachdem er die Lehrzeit in einer andern Lehrstelle, in die er am 27. September 1928 eingetreten war, beendet hatte, den Antrag auf Wiedereinstellung fallen und verlangte lediglich Zahlung des Lohnausfalles für die Zeit vom 22. August bis 11. Dezember 1928.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab, das LAG. gab ihr durch Teilurteil zunächst hinsichtlich eines Teilbetrages für die Zeit, in der der Kläger arbeitslos war, statt. Die eingelegte Revision des Lehrherrn hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Im Gegensatz zum Arbeitsgericht, das den Klageanspruch abgewiesen hat, weil der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb der in § 127 f Absatz 2 der RGO. vorgesehenen Frist von 4 Wochen geltend gemacht worden sei, hat das LAG. die Frist des § 127 f der RGO. durch die am 26. Oktober vor dem Innungsausschuß erfolgte Geltendmachung des Entschädigungsanspruches als gewahrt erachtet. Es hat angenommen, daß unter „Auflösung des Lehrverhältnisses" im Sinne des § 127 f Absatz 2 nicht die tatsächliche, sondern die rechtliche Beendigung des Lehrverhältnisses zu verstehen sei; dieser Zeitpunkt sei aber, so hat es ausgeführt, im vorliegenden Falle nicht vor dem Jahre 1929 eingetreten.

Die Revision, die die Annahme des LAG., daß es sich im vorliegenden Falle um die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches im Sinne des § 127 f der RGO. handle, sich zu eigen macht, rügt die im angefochtenen Urteil zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß unter „Auflösung des Lehrverhältnisses" im Sinne des Absatzes 2 die rechtliche Beendigung zu verstehen sei, als rechtsirrig. Der Revisionsbegriff ist jedoch unbegründet. Die Deutung der Worte „Auflösung des Lehrverhältnisses" im Sinne der Beendigung des zwischen Lehrherrn und Lehrling bestehenden Rechtsverhältnisses und nicht etwa nur im Sinne der Beendigung eines tatsächlichen Zustandes entspricht nicht nur dem eigentlichen Wortsinne, sondern auch, wie das LAG. unter Hinweis auf die §§ 127b Absatz 1 und 2, 127d, 127e, 127g der Reichsgewerbeordnung hervorhebt, insbesondere auch dem Sprachgebrauch des Gesetzes selbst. In allen diesen Fällen handelt es sich um die Aufhebung des Lehrverhältnisses als Rechtsverhältnis, also um die rechtliche Aufhebung des Lehrverhältnisses. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß im § 127 f Absatz 2 darunter hätte etwas anderes verstanden werden sollen. Im Gegenteil kann die Erwägung, daß, solange das Lehrverhältnis rechtlich noch nicht aufgelöst ist, täglich neue Schadensersatzansprüche aus dem noch fortbestehenden Rechtsverhältnis entstehen können, nur die Auffassung stützen, daß nach dem Sinn und Willen des Gesetzes der Lauf der für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches gesetzten Frist erst dann hat beginnen sollen, wenn das Lehrverhältnis rechtlich sein Ende gefunden hat und damit der Zeitpunkt eingetreten ist, in dem abschließend übersehen werden kann, welche Entschädigungsansprüche aus diesem erwachsen sind.

Das Landesarbeitsgericht hat aber auch weiter ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß das Lehrverhältnis rechtlich nicht vor dem Jahre 1929 sein Ende erreicht hat. Daß es

nicht durch die am 21. August 1928 erfolgte Entlassung des Klägers aufgelöst worden ist, sondern über diesen Zeitpunkt hinaus in Geltung geblieben ist, ist in dem zwischen den Parteien anhängig gewesenen, durch das Urteil des RAG. vom 22. Juni 1929 — RAG. 670/28 abgeschlossenen Rechtsstreit rechtskräftig festgestellt. Die Revision will eine Auflösung des Lehrverhältnisses darin erblicken, daß der Kläger am 27. September 1928 in eine andere Lehrstelle eingetreten ist. Sie sieht darin die Kundgebung des Einverständnisses des Klägers und seines Vaters mit der Auflösung des Lehrverhältnisses. Das LAG., das sich hierzu nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber, wie die Urteilsgründe ergeben, die Tatsache des Eintritts des Klägers in eine neue Lehrstelle keineswegs übersehen hat, hat sichtlich ein Einverständnis mit der Auflösung des Lehrverhältnisses daraus nicht entnommen. Einer solchen Annahme stand auch schon die Tatsache entgegen, daß der Kläger den unmittelbar nach der Entlassung beim Innungsausschuß gestellten Antrag auf Wiedereinstellung auch nach dem 27. September 1928 aufrechterhalten und nach Anweisung durch den Innungsausschuß auch noch beim Arbeitsgericht weiter verfolgt hat. Angesichts dieser Sachlage konnte auch die Beklagte nicht auf den Gedanken kommen, daß der Kläger mit einer Aufhebung des Lehrverhältnisses einverstanden sei. Auch dadurch, daß der Kläger schließlich nicht mehr auf Erfüllung des Lehrvertrages bestand, sondern Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machte, wurde das Lehrverhältnis nicht zum Erlöschen gebracht, es bestand vielmehr weiter, nur mit der Maßgabe, daß an die Stelle der ursprünglichen Vertragspflicht beider Teile eine einseitige reine Geldforderung des Klägers trat. Es ist also nicht ersichtlich, wodurch das Lehrvertragsverhältnis vor der Anfang November 1928 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage im Sinne des § 127f Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung zur Auflösung gelangt sein könnte. Der Anspruch des Klägers ist daher als Entschädigungsanspruch in jedem Falle rechtzeitig durch Erhebung der Klage beim Arbeitsgericht geltend gemacht, und es bedarf einer Stellungnahme zu der Frage, ob die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches beim Innungsausschuß schon einer Geltendmachung im Wege der Klage im Sinne des § 127f Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung gleichzuerachten sein würde, nicht.

Politische Wochenschau

Die Notverordnung verabschiedet — Reichskabinett und 40-Stunden-Woche — Die Beschlüsse des Parteitages der SPD. — Die Politik der Kommunisten — Schacht empfiehlt sich als Retter

Die Beratungen des Reichskabinetts über die Notverordnung sind abgeschlossen. Die endgültige Veröffentlichung wird von der Regierung mit besonderer Hartnäckigkeit hinausgeschoben. Durch Bekanntmachen einzelner Auszüge will man den Sturm gegen die Regierung abzudämmen versuchen. Ueber die Einzelheiten der Notverordnung, besonders auf sozialpolitischem Gebiete, werden wir an anderer Stelle im nächsten „Zimmerer" näher eingehen. Ueber den Inhalt der Notverordnung sind bis zur Stunde folgende neue Tatsachen bekannt: Die Ausgabenkürzungen entfallen in eine neue Gehaltskürzung, in Ersparnisse im Reichshaushalt und Ersparnisse bei der Arbeitslosenversicherung. Die Beamten-Gehaltskürzungen umfassen einen gestaffelten Abzug von 4 bis 8 % und eine Herabsetzung der Kinderzulagen für das erste Kind um die Hälfte. Ihr finanzieller Gesamtertrag soll sich auf 391 Millionen Mark belaufen. Die Ersparnisse im Reichshaushalt betragen 202 Millionen Mark. Bei der Arbeitslosenversicherung sollen schließlich durch „innere Reform" 309 Millionen Mark eingespart werden. Diesen Gesamtersparnissen von 902 Millionen Mark stehen 1813 Millionen Mark Einnahmeerhöhung gegenüber, darunter die Einführung einer Krisensteuer für Lohnsteuerzahler und Veranlagungspflichtige in Höhe von 440 Millionen Mark, die Erhöhung der Zölle auf Mineralöle um 75 Millionen Mark, die Verdoppelung der Zuckersteuer mit einem Ertrag von 110 Millionen Mark, die Rückkehr zu den monatlichen Zahlungen bei der Umsatzsteuer in Höhe von 115 Millionen Mark und die Beseitigung der Lohnsteuererstattungen in Höhe von 60 Millionen Mark. Entgegen den ursprünglichen Plänen ist die Krisensteuer in zwei Teile zerlegt worden, in eine Steuer für Lohnempfänger und eine Steuer für Veranlagungspflichtige. Die Krisensteuer der Lohnsteuerpflichtigen beträgt bei einem

Monatseinkommen bis	300 ℳ	1 %
„ „	700 „	1½ %
„ „	1000 „	3½ %
„ „	1500 „	4 %
„ „	3000 „	4½ %

Die Krisensteuer der Veranlagungspflichtigen beträgt bei einem

Jahreseinkommen bis	3 600 ℳ	0,5 %
„ „	8 000 „	1 %
„ „	20 000 „	1,5 %
„ „	100 000 „	2 %
„ „	250 000 „	2,5 %
„ „	500 000 „	3 %
„ „	1 000 000 „	3,5 %
„ über	1 000 000 „	4 %

Bei der Arbeitslosenversicherung ist eine Beitragserhöhung nicht vorgesehen. Die sogenannte innere Reform soll umfassen: Ausscheiden der Landarbeiter und Jugendlichen unter 21 Jahren aus der Versicherung, Einführung der Bedürftigkeitsprüfung für Ehefrauen, Herabsetzung der Unterstützungssätze für Saisonarbeiter um 6 Wochen. Verschärfung der Bedürftigkeitsprüfung in der Krisenfürsorge und vor allem eine allgemeine Kürzung aller Leistungen der Versicherung und Krisenfürsorge um 5 %. Das soll nun das Produkt der wochenlangen Brutarbeit der Brüningregierung sein. Hiergegen muß der schärfste Kampf angesagt werden. Aber nicht allein der Angriff gegen die Sozialpolitik muß zu schärfstem Protest herausfordern, sondern vor allem auch die Tatsache, daß außer einem in seiner Wirkung wahrscheinlich nur geringfügigen sogenannten „Ankurbelungsfonds" die Reichsregierung nichts tut, um energisch den Kampf gegen die Krise aufzunehmen. Flickwerk — und noch dazu sehr bedenkliches — auf der einen Seite, Nichtstun auf der andern Seite, das scheint immer mehr zum Kennzeichen der Brüningpolitik zu werden.

*

Das Reichskabinett hat sich auch in einer der letzten Sitzungen wieder einmal mit der Arbeitszeitverkürzung beschäftigt. Daß daraus nichts geworden ist, ist klar, aber man will nur versuchen, das bisher an den Tag gelegte unpopuläre Verhalten etwas abzumildern. Im Kabinett gab es bei seinen Beratungen scharfe Auseinandersetzungen. Der Reichsarbeitsminister forderte eine allgemeine Ermächtigung zur Einführung der 40-Stunden-Woche (?) bei bestimmten Wirtschaftsgruppen. Der stellvertretende Wirtschaftsminister, Trendelenburg, erhob dagegen Widerspruch und fand dabei die Unterstützung des Reichsfinanzministers, der von der Einführung der 40-Stunden-Woche einen scharfen Rückgang der Lohnsteuererträge befürchtet. Nachdem der Meinungsaustausch beigelegt war, wurde die Notverordnung verabschiedet.

*

Der Leipziger Parteitag der SPD. war ein wichtiges innerpolitisches Ereignis. Die Vertreter der stärksten deutschen Partei und die bedeutendste Gruppe der sozialistischen Arbeiterinternationale nahmen auf dieser Tagung Stellung zu aktuellen politischen und wirtschaftlichen Fragen. Die Referate der Genossen Tarnow, Breitscheid und Sollmann waren nicht nur rethorische Glanzleistungen, sie waren Ausdruck bewußten sozialistischen Willens. Auch der Bericht des Parteivorstandes zeigt, daß es trotz der schweren Wirtschaftskrise mit der Mitgliederbewegung vorwärtsgeht. Den Bericht des Parteivorstandes erstattete Max Westphal, und Ollenhauer berichtete über die Jugendbewegung. In nahezu einstimmig angenommenen Entschließungen brachte der Parteitag seinen Willen in den großen politischen und wirtschaftlichen Fragen zum Ausdruck. Für den durch Tod ausgeschiedenen Parteivorsitzenden Hermann Müller wählte der Parteitag den Genossen Hans Vogel. Zu taktischen und politischen Fragen wurden eine Reihe Anträge angenommen. Wir lassen die wichtigsten folgen:

Der Parteitag mißbilligt das Verhalten der neun Genossen bei der Abstimmung über den Panzerkreuzer B. Der Parteitag fordert von den Fraktionen in allen öffentlichen Körperschaften ein einheitliches und geschlossenes Auftreten. Die Fraktionen werden ermächtigt, vor Abstimmungen den Fraktionszwang zu beschließen. Zuwiderhandlungen gelten als parteischädigendes Verhalten.

Bei der Anwendung der politischen Notverordnung vom 28. März 1931 haben sich schwere Mißstände entwickelt. Insbesondere sind die proletarische Freidenkerbewegung und die sozialistische Kulturpropaganda behindert worden. Der Parteitag erwartet deshalb von der Reichstagsfraktion, daß sie die erfolgreiche Arbeit zur Abwehr der von der Notverordnung drohenden Gefahren mit allem Nachdruck fortsetzt.

Der Parteitag nimmt davon Kenntnis, daß die Reichstagsfraktion alsbald nach dem Erlaß der neuen Notverordnung zusammentreten und unter Berücksichtigung der gesamten politischen Situation über die Frage der Einberufung des Reichstages entscheiden wird.

Der Parteitag erkennt an, daß die Reichstagsfraktion unter schwierigsten Umständen die Ideen des Sozialismus und der Demokratie wirksam vertreten hat. Sie hat als Minderheit gegen eine bürgerliche Mehrheit und im ständigen Kampf gegen die unsachlichen und demagogischen Angriffe der Kommunisten die Interessen des arbeitenden Volkes gewahrt. Ihrer Taktik ist es gelungen, den Faschismus in die Defensive zu drängen. Der Parteitag billigt die Tätigkeit der Reichstagsfraktion.

*

Die Kommunistische Partei ist nur darauf bedacht, gegen alles, was Sozialdemokratie heißt, anzukämpfen. Um das zu erreichen, wird die Vertretung der Arbeiterinteressen in den Hintergrund gestellt, und man verbündet sich mit den Nazis und dem übrigen reaktionären Gesindel. Den Beweis dafür haben die Kommunisten bei der Regierungsbildung in Schaumburg-Lippe wieder erbracht. Die Wahl der Landesregierung konnte noch nicht erfolgen, da von den Nationalsozialisten und den Kommunisten Anträge auf Abschaffung des Staatsratspostens gestellt worden waren. Bis zur Bildung der neuen Regierung wird die alte Regierung im Amte bleiben. Der Kommunist als Zünglein an der Waage ließ keinen Zweifel darüber, daß er nicht gewillt ist, mit den Sozialdemokraten zu stimmen und stimmt, um die jetzige Regierung zu beseitigen, mit den Nationalsozialisten. Die Nazis mit den übrigen Landvolkbündlern und Deutschnationalen bilden dann die Regierung. Im gleichen Atemzug aber überstürzt sich die kommunistische Presse mit Schlagzeilen über SPD.-Verrat; das ist nach ihrer Auffassung Arbeiterpolitik.

*

Der frühere Reichsbankpräsident Dr. Schacht möchte gar zu gern Diktator über Deutschland sein. Schacht hat im Düsseldorfer Industrieklub, dem die ganz Großen aus der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie angehören, eine Rede gehalten, in der er sich wieder einmal mit der „Rettung Deutschlands" beschäftigte. Deutschland sei im Auslande, so formulierte der frühere Reichsbankpräsident, nicht mehr kreditfähig. Schuld sei die von Deutschland betriebene Finanz- und Wirtschaftspolitik. So sei der Augenblick gekommen, in dem sich alle Kreise zusammenfinden müßten, um gegen die internationale und sozialistische Idee vorzugehen. Ein Volksentscheid müsse die Entscheidung bringen, ob eine Gruppe von Vertrauensmännern an die Spitze des Reiches (versteht sich unter Führung von Dr. Schacht. Red.) treten solle. Wenn Deutschland das Moratorium beantragt und die Reparationsleistungen einstellt, so brauche man keine Angst vor Kreditkündigungen zu haben. Außerdem komme für Deutschland die Aufnahme weiterer Kredite sowieso nicht mehr in Frage. Dagegen müsse man die allerdings unwahrscheinliche Möglichkeit ins Auge fassen, daß auf Grund der Sanktionsklausel des Youngplans politische Maßnahmen gegen Deutschland ergriffen werden. Die inneren Reformen müßten also in dem Augenblick, in dem die Zahlungen gekündigt werden, einsetzen. Mit dem Parlament sei das nicht zu machen, wohl aber mit einem Aktionsausschuß, der mit langfristigen Vollmachten ausgerüstet sei und der innerhalb eines bestimmten Rahmens eingesetzt werde. Daß die „Retteridee" bei Schacht schon seit langem krankhafte Erscheinungen angenommen hat, ist bekannt. Wer bisher daran zweifelte, wird durch seine Rede im Düsseldorfer Industrieklub eines andern belehrt. Eine andere Frage ist, wie lange sich das Reich die Unterminierung seines Kredits durch einen verantwortungslosen Menschen wie Dr. Schacht noch gefallen lassen will?

Briefkasten der Redaktion

Zwei Streitende. Die Zahl der Toten und Verwundeten während des großen Völkermordens ist viel größer, als Ihr beide annehmt. Nach den amtlichen Feststellungen sieht es so aus:

	Tote	Verwundete
Rußland	2 250 000	5 730 000
Deutschland	1 885 291	4 248 158
Frankreich	1 350 000	4 340 000
Oesterreich-Ungarn	1 000 000	2 000 000
Großbritannien	870 000	2 100 000
Italien	600 000	1 000 000
Türkei	300 000	600 000
Rumänien	159 000	150 000
Serbien	120 000	160 000

Die übrigen kriegführenden Länder folgen mit weniger als 100 000 Toten. Insgesamt wird die Zahl der Toten des Weltkrieges mit 8 732 000, die Zahl der Verwundeten mit 20 815 000 Menschen angegeben.

Literarisches

Ein Daumier-Heft hat jetzt die Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61, herausgebracht. Das Juni-Heft der Zeitschrift „Die Büchergilde" widmet sich besonders dem größten Karikaturisten aller Zeiten: Honoré Daumier. Den Anlaß dazu gibt das von Erich Knauf geschriebene, reich illustrierte Buch „Daumier", das die Büchergilde Gutenberg demnächst als Prämie für die Werbung von zwei Mitgliedern herausbringt. Das vorliegende Heft enthält Reproduktionen von Holzschnitten und Lithographien Daumiers, einen Artikel über diesen genialsten Zeichner Frankreichs, eine längere farbenprächtige Novelle von Ibanez, eine Erzählung von Ernst Preczang und Humoresken von Walther Appelt. Die Büchergilde Gutenberg gibt ihre Monatszeitschrift kostenlos an ihre Mitglieder ab.

Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Der Einmarsch der Nazis in die Gemeindeparlamente stellt uns vor die Frage: Was werden sie darin tun? Haben sie Programme oder Richtlinien, nach denen ihre „Arbeit" sich richten wird? Für den sozialdemokratischen Kommunalpolitiker ist die Kenntnis der „programmatischen" Veröffentlichungen der Nationalsozialistischen Partei sehr wichtig. Im neuen Heft der „Gemeinde" (Nr. 11) ist eine eingehende und umfassende Betrachtung der nationalsozialistischen kommunalen „Forderungen und Grundsätze", mit deren Hilfe es ein leichtes ist, das Nazi-Agitationstheater dauernd an den Pranger zu stellen. Die „Gemeinde" kostet pro Heft 50 ₰ und ist bei jeder Volksbuchhandlung, bei jeder Postanstalt und direkt durch den Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68, zu beziehen.

„Amphitrite." Der Roman „Amphitrite" von Vicente Blasco Ibañez, übersetzt von Otto Albrecht von Bebber, in Leinen Preis 3 ℳ, Verlag Büchergilde Gutenberg, Berlin, beschäftigt sich mit der deutschen Spionage im Krieg. Ein Spanier, der als Seemann alle Weltmeere befahren hat, läßt sich in diesem Roman von einer deutschen Spionin bewegen, für die U-Boote Material zu fahren. Als aber dann ein Passagierschiff versenkt wird, auf dem sich sein eigener Sohn befindet, fährt er für die Verbündeten, die mit ihrer Flotte vor den Dardanellen liegen, Kriegsmaterial. Schließlich wird auch er mit seinem Schiff von einem deutschen Unterseeboot torpediert. — Das Buch ist reich an dramatischen Momenten, aber der Autor vergißt nicht, dabei die ganze Schönheit des Meeres und die alte Pracht der Landschaften rings um das Mittelmeer zu beschreiben. „Amphitrite" ist das vierte Buch der Ibañez-Reihe der Büchergilde Gutenberg. Die baldige Fortsetzung dieser Reihe steht bevor.

Anzeigen

Sterbetafel.

Augsburg. Am 14. Mai starb unser Kamerad **Kaspar Heichele** im Alter von 60 Jahren an Magenleiden.

Bütow. Am 31. Mai starb unser Kamerad **Erich Kull**, im Alter von 36 Jahren an Lungenleiden.

Chemnitz. Am 30. Mai starb unser Kamerad **Klaus Schröder**, im Alter von 28 Jahren an Magengeschwür.

Eisleben. Am 28. Mai starb unser Kamerad **Paul Winzer**, im Alter von 62 Jahren an Magenleiden.

Güstrow. Am 22. Mai starb unser Kamerad **Hinrich Hille** im Alter von 66 Jahren an Asthma.

Hannover. Am 27. Mai starb unser Kamerad **Louis Bruns** im Alter von 57 Jahren an Lungenkrebs.

Lübeck. Am 28. Mai starb unser Kamerd **Fritz Meyer**, im Alter von 73 Jahren an Lungenentzündung.

Ehre ihrem Andenken!

Verleger: Wilhelm Wolgast. Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Sauer. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.